

bitten, die zwischen H. Riedl u. Wohlwend vorzunehmen ist. (Wahl) Die Majorität hat sich für den H. Riedl entschieden; er ist mit 11 Stimmen zum Ersatzmann gewählt. Ich muß die Hh. des eben bestellten Comités ersuchen, sich gleich nach der Sitzung zu constituiren u. wo möglich den Bericht bis morgen Abends bereit zu halten, indem es sein könnte, daß nächsten Montag die letzte Sitzung stattfindet. Ich bestimme die nächste Sitzung auf Montag 10 Uhr Vormittags, u. als Gegenstände derselben folgende: Comité Bericht betreffend die Abrechnung des gemeinschaftl. Landesfondes für Tirol u. Vorarlberg; *Comité-Bericht über den selbständigen Antrag des H. Wohlwend, betreffend den Schulfond. Comité Bericht über den selbständigen Antrag des H. Ganahl, betreffend die möglichst bald erzielende Abänderung des Strafgesetzes u. die Einführung der Schwurgerichte. Comité Bericht über den selbständigen Antrag des H. Wohlwend in Betreff der bei der Assentirung einzuführende Ersparung. Diesen werde ich dann beifügen. Den Antrag des Comités über den selbständigen Antrag des H. Ganahl, betreffend die den Vätern der Gesellschaft Jesu aufzulegende Verpflichtung zur Erfüllung der allgemeinen Gymnasial-Vorschriften. Dann haben wir noch als letzten u. wichtigsten Gegenstand den Comité Bericht über die Instruktion zur Revision des Grundsteuerkatasters. Ich erkläre somit die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß 11 Uhr.

* Comité Bericht über den selbständigen Antrag des H. Riedl betreffend die Ortsgerichte.

29. Sitzung

Am 16. März 1863 Beginn 10 Uhr früh.

Gegenwärtige: H. Landeshauptmann Sebastian v. Froschauer u. sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des Hochw. Bischofs Dr. Fessler u. H. Wohlwend. Im Beisein der Hh. l. f. Comissäre: Franz Ritter v. Barth u. Josef v. Horvath.

Landeshauptmann: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet. Es wird ihnen das Protokoll der letzt vorhergehenden verlesen. (H. Schriftführer verliest dasselbe) Wird eine Einwendung gegen das Protokoll erhoben? Es ist genehmiget. Ich habe

(Seite 622) -----

die Ehre der h. Versammlung bekanntzugeben, daß von Seite der k. k. Regierung der Catastrals-Schätzungs-Ober-Inspektor Josef v. Horvath zur Beikunft in der Verhandlung

Über die Instruktion zur Revision des Grundsteuer Catasters bestimmt worden sei u. stelle ihn hiemit der h. Versammlung vor. Nebst den übrigen Gegenständen der Tagesordnung muß ich heute noch die Wahl eines Ersatzmannes in den Landesausschuß vornehmen nachdem H. Getzner als Abgeordneter von uns geschieden ist. Ich ertheile dem H. Berichterstatter das Wort.

Riedl: Hoher Landtag! Das Comité, welches zur Berichterstattung eines Gutachtens über den von der h. Regierung mitgetheilten Entwurf einer Instruktion zur Revision des Grundsteuer-Catasters im Lande Vorarlberg gewählt wurde, ertheilt nach eindringlichem Studium dieses hochwichtigen Gegenstandes nachstehenden Bericht:

A Nach der Reg. Vorlage handelt es sich nicht um die Einführung eines neuen Kataster-Systems in Vorarlberg, sondern nur um die Revision des im Lande bestehenden Catasters, wie selbes mit der königl. bayerischen Verordnung vom 8. Juni 1808, (XXVI. Stück des Reg. Bl. S. 1089) bereits eingeführt ist. Eine Revision kann ihrer Natur nach nur auf jenen Grundlagen ausgeführt werden, auf welchen das gegenständliche Cataster selbst beruht, wobei dann, wie es sich von selbst versteht, nur die in der Ausführung wahrgenommenen Gebrechen zu beseitigen sind. Eine gänzliche oder theilweise Beseitigung oder wesentliche Aenderung der Grundlagen würde ein neues Kataster-System schaffen u. nicht einer bloßen Revision des bestehenden Katasters gleichkommen. - Das Comité stellt nun die Behauptung auf, daß die von der h. Regierung entworfene Instruktion nicht die Revision des vorarlbergischen Steuerkatasters ermöglicht sondern der Einführung eines neuen Cataster-Systems in das Land seinen Wirkungen nach gleichkommen dürfte. Die Gründe hiefür sind: „Die Grundlagen des vorarlbergischen Catasters sind nach der citirten Verordnung: I. Die Complexal-Schätzung aller Güter (§. 16 der Instruk. No. IV). II. Die eigene Fatirung der Besitzer (§. 9 des Gesetzes). III. Die Kaufschillinge der Jahre 1788-1808.“ Die Grundlagen der Revision dieses Catasters nach dem Instruktions-Entwurf bestehen nur in einer Klassenschätzung der Realitäten, wobei die Kaufpreise der Jahre 1853-1863 als Behelf benützt werden. (§. 26 u. 30 des Entwurfes) - Aus dem Gegenhalt dieser beiderseitigen Grundlagen ergibt sich zur Evidenz, daß dieselben in ihrer Wesenheit u. Natur von einander verschieden sind. An sich zwar auf diese Weise ein Kataster nach neuem System schaffen, aber ein bestehendes Kataster nicht nach andern Grundlagen revidiren läßt, als nach welchen es construiert ist; so muß das Comité die Anwendbarkeit der Instruktion für die Revision geradezu in Abrede stellen u. kann daher auch in eine nähere Begutachtung derselben nicht eingehen. B Für den unverhofften Fall jedoch, als demungeachtet durch

ein Reichsgesetz beschlossen werden würde auf dieser hiemit abgelehnten Basis des Instruktions-Entwurfes mit der Kataster-Revision vorzugehen, muß das Comité vorbehältlich der verschiedenen sehr wichtigen Einwendungen gegen die einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes im Hinblick auf den §. 19 der L. O. sich schon gegenwärtig insbesondere auf das Entschiedenste aussprechen. 1.) gegen die Benützung der Kaufpreise der letzten 10 Jahre als Behelfe der Schätzung oder der Ermittlung des Currentwerthes überhaupt. 2. Gegen jede Schätzungsvornahme ohne wesentliche Berücksichtigung der Höhe der Bewirthschaftungsauslagen. 3tens Gegen die Zusammensetzung einer gemeinschaftlichen Kataster-Revisions-Commission der Länder Tirol u. Vorarlberg, überhaupt gegen eine gemeinschaftliche Revision des Katasters beider Länder. 4. Gegen die Art u. Weise der Zusammensetzung dieser Kommission. ad. 1. Was den ersten Punkt anbelangt, ist es Thatsache, daß die gänzliche Zerrüttung der Geldverhältnisse in Oesterreich seit dem J. 1848, nämlich die Entwerthung der Valuta die Preise aller Waaren u. insbesondere auch der Realitäten außerordentlich gesteigert, wenigstens um das Drittel, in vielen Fällen auch bis zur Hälfte u. noch mehr über ihren wahren Werth in die Höhe getrieben hat u. daß während dieser Jahre in den Preisen großartige Schwankungen eingetreten sind. Es ist daher unbegreiflich, wie der Reg. Entwurf dieser abnormen Zustände gegenüber die Jahre 1853 - 1863 als Normal-Jahre zur Erhebung des Current-Werthes der Güter fixiren konnte, u. es muß daher schon aus einem Grunde einem solchen Ansinnen auf das Entschiedenste entgegen getreten werden. - ad. 2.) Damit die Grundsteuerquote des Landes Vorarlberg (§. 104 des Instruktions-Entwurfes) zu jener anderer Länder des Reiches u. insbesondere des Nachbarlandes Tirol im gerechten Verhältnisse stehe, müssen bei der Schätzung selbst folgende Umstände berücksichtigt werden: a.) Bei dem Umstand das Hierlandes alle entbehrlichen Arbeitskräfte von der Industrie (Fabrikation) in Anspruch genommen sind, haben die Arbeitslöhne in Vorarlberg eine solche Höhe im Gegenhalt zu jener anderer Länder insbesondere des Nachbarlandes Tirol erreicht, daß die Bauerngüter, die mit Dienstbothen bewirthschaftet werden müssen, sich mit nicht mehr als 2 % rentiren, während die Kapitalien die zum Ankauf verwendet werden müssen oder auf diese Güter geliehen werden ausnahmslos mit 5 % zu verzinsen sind, daher sich hier ein reeller Verlust von 3 % herausstellt. So muß ein Knecht u. eine Magd, die in Tirol mit 40 - 50 u. mit 24 - 36 fl entlohnt werden, in Vorarlberg mit 100 bis 140 u. 40 - 60 fl bezahlt werden. b.) Die Fruchtbarkeit des Landes selbst ist höchst mittelmäßig u. kann der Natur nur mit Mühe u. Kunst ein schmales Erträgniß abgerungen werden, welches zum Lebensunterhalte bei weitem nicht ausreicht. Diese mißlichen Verhältnisse, welche sich bei Stockungen in der Fabrikation

(Seite 624) -----

zu einer allgemeinen Palamität steigern, zwingen die Vorarlberger in vielen Gegenden des Landes den größeren Theil des Jahres auf Arbeit in das Ausland auszuwandern, u. mit dem in der Fremde erworbenen Gelde die Steuern u. Zinsen ihrer Güter zu zahlen u. den mangelnden Lebensunterhalt für den Winter zu bestreiten. Mit den Erzeugnissen ihrer Güter vermögen sie dieses nicht u. zwar umsoweniger, da auch die Gemdeumlagen sich in vielen Gemden auf eine empfindlich drückende Höhe steigern. c.) Bei diesen Verhältnissen müssen die Preise der Güter, wenn einmal die abnormen Zustände des Geldwesens geregelt sind, bedeutend fallen u. dieser Fall die Käufer bei der Unmöglichkeit der Bezahlung der so enorm überspannten Kaufpreise zahlreich ruiniren u. in Concurs stürzen. - d.) Nur die enorme Bodenzersplitterung des Landes, das auf einem Flächenraum von 46 Meilen 167.087 Grundparzellen aufweist, ein Verhältniß, wie es sich im ganzen Reiche nirgends darstellt, ermöglicht es, daß viele Arbeiter u. Tagelöhner sich ein Stückchen Boden erwerben, u. nach u. nach von der Ersparniß des Arbeitsverdienstes auszubezahlen vermögen, welches sie u. ihre Familie in arbeitsfreien Stunden bei dessen geringer Ausdehnung anzubauen u. auf diese Art sich einen Theil der unentbehrlichen Nahrung, sich meist auf Kartoffel beschränkend zu verschaffen vermögen. Da hiebei auch gar keine reine Bodenrente, sondern nur auf eine Naturaltaglohn gezahlt wird u. die Concurrenz der Käufer eben wegen der gränzenlosen Parcellirung eine außerordentlich große ist: erklärt sich das unnatürliche Verhältniß der Höhe des Preises der s. g. walzenden Grundstücke im Lande. Die Steuerbemessung nach dem Current-Werth derselben, wie er aus diesem Parcellen-Handel resultirt, wäre deßhalb keine eigentliche Besteuerung des Grundes, keine reine Grundsteuer, sondern vorzüglich eine Besteuerung der Arbeitskraft, eine Besteuerung des Schweißes, der mit Elend u. Noth ringenden, meist auf den Genuß der Kartoffel beschränkten Arbeiter- u. Kleingütler-Familien des Landes. Wenn man nicht gegen alles Recht u. gegen alle Billigkeit verstoßen will, dürfen die walzenden Grundstücke nicht nach ihrem Current-Werthe als solche, sondern nur nach jenem Werth abgeschätzt werden, den sie hätten, wenn sie Bestandtheil eines Bauernguts wären u. sämmtl. Realitäten nur nach ihrem wahren Werth, der mit Rücksichtnahme auf die Bewirthschaftungskosten u. die übrigen denselben bedingenden Momente entfällt. - ad. 3. Die Revision des Steuerkatasters des Landes Vorarlberg hat mit jener des Landes Tirol nichts gemein, indem in beiden Ländern ganz verschiedene Kataster auf ganz verschiedener Grundlage bestehen auch die Verhältnisse des Landes Vorarlberg von jenen des Landes Tirol, wie sub 2 gezeigt wurde, verschieden sind, daher es nicht angeht, daß für Tirol u. Vorarlberg eine gemeinschaftl. Grundsteuerkataster-Revisions-

Landeskommission, wie sie im §. 6 des Instruktions-Entwurfs beantragt wird, aufgestellt werde, weßhalb für Vorarlberg eine eigene Steuerkatasterrevisions Landeskommission aufgestellt werde.

(Seite 625) -----

Hierdurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß Vorarlberg ein eigenes Land bildet u. einen eigenen Landtag hat. ad. 4) Endlich ist die Zusammensetzung dieser Landeskommission nach §. 6 der Instruktion von der Art, daß die Reg. Organe stets gegen den Ausspruch der Vertreter des Landes alle Beschlüsse durchsetzen können. In dieser Beziehung beantragt das Comité, daß nur auf eine solche Zusammensetzung der Kommission eingegangen werden könne, daß deren Mitglieder aus wenigstens zur Hälfte von dem Landtag gewählten Fachmännern zu bestehen hätte. - Das Comité stellt daher den Antrag: Der h. Landtag wolle nur auf die Begutachtung einer solchen Cataster-Revisions-Instruktion von Seite der h. Regierung eingehen, welche sich auf die Grundlagen des Steuerkatasters vom 8. Juni 1808 mit Verbesserung seiner Gebrechen stützt, u. diese Entschließung dem h. k. k. Ministerium mit dem Beifügen bekannt geben, daß für den unverhofften Fall, als dennoch ein Reichsgesetz beschlossen werden würde, auf dieser hiemit abgelehnten Basis des Instruktionsentwurfes mit der Kataster-Revision vorzugehen der Landtag bei Erlassung dieses Reichsgesetzes die sub 1, 2, 3, 4 voraufgeführten Bemerkungen als Anträge im Sinne des §. 19 der L. O. gestellt haben u. sich noch weitere dießfällige Anträge vorbehalten haben will." Bregenz, den 8. März 1863. David Fussenegger, Obmann; Riedl, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Der H. Kommissär v. Horvath hat das Wort.

Landesf. Kommissär v. Horvath: Mit Berücksichtigung des Umstandes, daß ich die Ehre hatte, vorgestern Samstag den 14. d. Mts. in Gegenwart von mehreren Mitgliedern des h. Landtages meine Ansicht über diesen Gegenstand, der jetzt vorgetragen wurde, zum Theil dar zu thun u. bei dem Umstande, als die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß in der heutigen Sitzung eine Spezial-Debatte über diesen Gegenstand nicht stattfinden dürfte, werde ich auch in Beantwortung der Fragen, die jetzt aufgestellt worden sind, so kurz als möglich fassen u. mit Beziehung dessen, was ich bereits vorgestern erwähnt habe, dieselben mit wenigen Worten beantworten: Der Comité-Bericht theilt sich in 2 Abschnitten, nämlich a) in die Grundsätze, u. behandelt dieselben; u. zwar behauptet der Comité Bericht, daß auf Grundlage der Instruktion, welche von Seite des h. Ministeriums als Reg. Vorl. dem h. Hause übermittelt wurde, die Revision des hierländigen Katasters aus dem Grunde nicht durchführbar sei, weil die Grundlagen der Reg. Vorl. u. die Grundlagen des vorarlberger Katasters ganz verschiedener Natur seien.

Dieser Behauptung muß ich nun entgegen treten; denn es gibt im Grundsteuerkataster nur 2 wesentliche Grundsätze welche die Basis bilden, auf der die Instruktionen ausgearbeitet wurden, nämlich den „Werthkataster“ u. den „Ertragskataster“. Das bayerische Provisorium beruht auf einem Werthkataster. Die Instruktion als Reg. Vorlage hat ebenfalls den Werthkataster zur Grundlage; nur die Form ist verschieden zwischen diesen beiden

(Seite 626) -----

Operaten, resp. zwischen der königl. bayerischen Verordnung vom 8. Juni 1808 u. zwischen der Reg. Vorlage. Die Form, resp. ihre Verschiedenheit wird dadurch begründet, daß seit einer Reihe von Jahren, welche von 1808 bisher verfließen sind, eine Reform in dieser wichtigen Akte nothwendig wurde. Diese Formen sind von keiner besonderen Wesenheit, u. aus eben dieser Rücksicht, um die Form den hiesigen Landesverhältnissen so viel als möglich anzupassen, hat sich das h. Ministerium veranlaßt gefunden, diesem Gegenstand dem h. Hause zur Begutachtung zu übermitteln. Ich gehe wieder auf die Wesenheit zurück. Wie wir aus dem Vortrag des H. Berichtstatters vernommen haben, werden hier als Grundlagen für das Kataster von Vorarlberg bezeichnet: 1. Die Complexual-Schätzung, 2.) Die eigene Fatirung, 3.) Die Kaufpreise von 1788-1808. Als Gegensatz stellt der H. Berichtstatter auf, daß als Grundlage im Instructions-Entwurf zur Revision eines Katasters die Klassenschätzung angenommen worden sei. u. insbesondere die Kaufwerthe aus den letzten 10 Jahren dazu bestimmt wurden. Es sind in der Instruktion die Jahre nicht bezeichnet, aus welchen die Kaufpreise zu benützen sind, sondern es ist ausdrücklich nur gesagt, daß diese Behelfe aus den letzten 10 Jahren genommen werden sollen. Nun fallen allerdings die Jahre, welche der H. Berichtstatter erwähnt hat, in dieses Decenium. Im Entgegenhalten der Grundsätze des vorarlberger Katasters u. der gegenwärtigen Instruktion muß ich auf das zurückkommen, was ich die Ehre hatte mehreren hochverehrten Mitgliedern am Sonntage schon zu erklären, nämlich auf die Klassenschätzung. Die Klassenschätzung ist allerdings eine neue Operation, welche im Operate des vorarlberger Katasters nicht enthalten ist, sie beabsichtigt nämlich eine richtige Basis zu erzielen um das Grundsteuer-Kapital für die Gemeinden, für die Bezirke u. endlich für die Landesquoten verläßlich zu ermitteln. Es ist dieses eine so wesentliche u. wichtige Bedingung, daß sich ein geregelter Steuerkataster ohne diese Grundlage gar nicht denken läßt, das ist ein Umstand, der vorzugsweise das h. Ministerium bei seinen Grundsteuer Reformen geleitet hat. Es ist auch eine Einschätzung durch die Steuerträger nicht ausführbar, wenn nicht zuerst die Steuerquoten festgestellt sind. Es müssen nämlich die Steuerquoten posetiv festgesetzt sein, bevor man die individuelle

Schätzung der einzelnen Liegenschaften in den Gemeinden durchführen kann. In Erwägung dieses wichtigen Umstandes hat auch das h. Ministerium seine Reformanträge ausschließlich auf Steuerquoten basirt u. Sr. k. k. apost. Majestät haben mit allerh. Kabinetschreiben vom 7. Febr. 1861 diesen Grundsatz auch genehmiget. Es müssen also vorher die Landesquoten festgestellt werden, u. erst wenn diese festgesetzt sind, kann man in das Detail des Landes eingehen u. die Landesquoten nach Bezirken u. Gmden vertheilen. Es ist in letzterer Beziehung Grundsatz daß jede Katastral-Gemeinde eine eigne Lokal-Kommission aus Steuerträgern bestehend erhalte u. ferner Bezirkskommissionen u. eine Landeskommission errichtet werden. Ich erlaube mir auf die Klassenschätzung

(Seite 627) -----

zurückzukommen, welche man beanstandet, u. die ich als eine Nothwendigkeit dargestellt habe. Es müssen nämlich die Grundstücke vorerst nach ihrer Kultur u. Bonität in Klassen abgetheilet, diese Bonitätsklassen von Gmde. zu Gmde. miteinander verglichen u. auf diese Weise Tarifs-Abstufungen festgesetzt werden. Auf Grundlage der für diese Tarifabstufungen festgestellten jochweisen Realwerthe werden die Steuerkapitalien für die einzelnen Gmden. ermittelt, indem diese jochweisen Realwerthe auf die Gesamtfläche der Kulturklassen berechnet werden. Sobald dieser Akt geschehen ist, bleibt es der Gmde. überlassen ihre Schätzung intern vorzunehmen u. zwar nicht mehr nach Klassen, sondern wie im bayerischen Provisorium nach ganzen Grundkomplexen. Ich beziehe mich diesfalls auf die §. §. 83, 84, 85, 87 u. 89 der Instruktion u. auf §. 13 der Zusammenfassung der Grundsätze der Instruktion, in welchen diese eben erörterten Bestimmungen ausdrücklich enthalten sind. Es heißt dort nämlich: „Die Schätzung im Innern der Gmde. ist von den Steuerträgern vorzunehmen u. nach Liegenschaften durchzuführen.“ Jede Liegenschaft, welche im Grundbuche ein eigenes Folium bildet, ist auch als selbständiges Objekt zu schätzen; dabei kommt auch der Umstand in Betracht, den man bei der Klassenschätzung nicht berücksichtigen kann: die verschiedenartige Bewirthschaftung der Realitäten, namentlich die Entfernung der Grundstücke, ihre Arrondirung, die schwierige oder leichtere Bearbeitung derselben, kurz alles, was der H. Berichtstatter berücksichtigt haben will u. zur Berücksichtigung vorgeschlagen hat. Es ist also in der Instruktion allerdings auch vorgedacht, daß die Complexual-Schätzung faktisch vorkommt u. auch dabei die eigene Fatirung, resp. Selbstschätzung, welche vorzugsweise ein Motiv der Reform-Anträge war. Was die Kaufpreise der letzten 10 Jahre abelängt, so behalte ich mir vor, diesen Gegenstand beim P. 1 ad B. zu beantworten u. will hier schließlich ad P. a nur noch bemerken, daß nach meiner Ansicht eine Instruktion für die Steuer-Regulirung vor

allem Einfachheit u. Klarheit enthalten muß u. so abgefaßt sein soll, daß sie in ihren Formen den Landes- u. Kulturverhältnissen jener Länder, wo sie durchgeführt werden will, vollkommen entspreche. Wenn nun nach der Ansicht des h. Hauses die Instruktion, welche hier als Reg. Vorlage besprochen wird, diese Bedingungen nicht enthält, die ich ihr durchaus nicht aufdisputiren will, sondern zugebe, daß sie weniger praktisch als theoretisch abgefaßt ist, so liegt der Umstand darin, daß man bei Abfassung derselben von dem Grundsätze ausgegangen ist, das Grundgesetz mit den Vollzugsvorschriften in diesem Instruktions-Entwurf zu vereinen; es hat sich durch diesen Umstand aber herausgestellt, daß die Instruktion voluminös u. gegenüber der hierortigen Landesverhältnisse nicht ganz praktisch ausgefallen ist. Ich gestehe also zu, daß eine Verbesserung der Instruktion, was die Form derselben anbelangt, sehr wünschenswerth ist,

(Seite 628) -----

u. ich hätte im Interesse des h. Finanz-Ministeriums nur gewünscht, daß der h. Landtag in dieser Beziehung in eine nähere Erörterung derselben eingegangen wäre wodurch Sr. Excellenz dem H. Finanzminister behufs seiner Anträge wegen Revision des Grundsteuerkatasters an das h. Abgeord. Haus ein wichtiges Substrat gewonnen hätten. Das Comité des h. Landtages hat das nähere Eingehen in diese Instruktion abgelehnt, weil es die Grundlagen als nicht wichtig anerkannt hat; ich habe mich bereits schon darüber ausgesprochen, daß ein derartiges Ablehnen wohl nicht gerechtfertigt ist, denn der Werthkataster ist in der Reg. Vorlage als Hauptgrundsatz durchgeführt, wie es als solcher im bayerischen Provisorium enthalten ist. Ich gehe nun zum Abschnitt B des Comité-Berichtes über, nämlich auf den Vorbehalt, welchen der Comité-Bericht im Falle als diese Instruktion zum Reichsgesetze erhoben würde, berücksichtigt wissen will. Nachdem das h. Haus der Abgeordneten diesen Gegenstand über die Revision des Katasters selbst in die Hand genommen hat, so glaube ich durchaus nicht, daß obige Instruktion in der gegenwärtigen Form zum Reichsgesetze erhoben werden, sondern vielmehr in dieser Beziehung noch bedeutende Umarbeitungen erleiden werde. Dennoch glaube ich, daß das h. Haus sich von der Besorgniß befreien kann, es könnte eine Instruktion, wenn sie zur Durchführung des hierländischen Grundsteuerkatasters nicht geeignet wäre, dem Lande oktroirt werden. In Beantwortung der einzelnen Punkte erlaube ich mir zu bemerken: ad i. hier spricht sich das Comité des h. Hauses gegen die Anwendung der Kaufpreise der letzten Zehn Jahre aus. Es sind die Bemerkungen, welche der Comité-Bericht enthält, allerdings vollkommen richtig u. ich kann dem h. Haus die Versicherung aussprechen, daß diese Bedenken des Comité auch schon bei der h. Immediatcommission zur Geltung

gekommen sind. Man hat eingesehen, daß die Valuta-Verhältnisse der letzten 10 Jahre auf die Grundpreise einen wesentlichen Einfluß übten, wodurch diese Periode nicht als eine Normal-Periode angesehen werden kann; aber weiter zurückzugehen war aus dem Umstand nicht möglich, weil wir an das Jahr 1848 stoßen; u. vor 1848 haben andere Verhältnisse bestanden, als sie jetzt seit der Grundentlastung bestehen, daher war das h. Ministerium gezwungen, die Periode der letzten 10 Jahre für die Instruktion anzunehmen u. wollte den Ländern es frei lassen sich auszusprechen: ob sie mit diesem Antrag einverstanden seien? oder andere Auskunftsmittel wissen um die Kaufpreise zu ermitteln? welche übrigens nur als Behelfe zur Schätzung dienen sollen. Es ist durchaus nicht beabsichtigt, das der Kaufpreis eines einzelnen Grundstückes auch das Steuerkapital desselben bilden soll. Für die einzelnen Kulturklassen werden die Werthanschläge durch die Lokal-Kommission per Joch in Antrag gebracht;

(Seite 629) -----

diese Werthanschläge im Wege der Vergleichung mit andern Gemden. richtig gestellt, u. bei dieser Richtigstellung hat der klassenweise Durchschnitt der Kaufpreise lediglich nur als correctiv zu dienen; demnach sind die Kaufpreise nur in größerm Durchschnitt als correctiv zu benützen u. es ist weiter in der Instruktion der Grundsatz festgesetzt, daß zum Maßstabe der Vergleichung der klassenweisen Werthanschläge lediglich nur mittelgroße gemeindeüblich bewirthschaftete Bauerngüter dienen können. Die Veranschlagung der einzelnen Liegenschaften im Innern der Gemeinde ist den Steuerträgern vorbehalten u. es steht demselben frei, in dieser Beziehung jene Kurrentwerthe anzunehmen, welche sie für die entsprechendsten halten. Bezüglich der Anwendung der Kaufpreise aus den letzten 10 Jahren wäre es wünschenswerth u. ich muß in dieser Beziehung an das h. Haus die Bitte stellen, ein Auskunftsmittel in Vorschlag zu bringen, wodurch die Kaufpreise dieser Periode in ein richtiges Verhältniß zum wirklichen Grundwerthe gesetzt werden, oder aus welcher andern Zeitperiode diese zu wählen wären. ad 1 spricht sich der Comité Bericht gegen die Einschätzung der Gründe ohne Berücksichtigung ihrer Arbeitskosten aus. Die Motive welche derselbe in Anregung bringt, sind die bedeutenden Fabriken in Vorarlberg, die Höhe der Dienstbothenlöhnungen, der geringe Grundertrag, der verschiedene Zinsfuß zwischen den hypotezirten Kapitalien u. den im Grund u. Boden gelegten Kapitalien, ferners daß ein großer Theil der Landesbewohner im Auslande seinen Verdienst suchen müsse, um mit dem hiedurch Erworbenen seine häuslichen Bedürfnisse zu decken, endlich die bedeutenden Gmdeumlagen u. insbesondere die außerordentliche Zersplitterung des Bodens. Es ist eine notorische Thatsache, daß dort, wo Fabriken bestehen in der Regel eine bedeutende Grundzersplitterung vorkommt; weil Mangel an Boden u. Ueberfluß

oder wenigstens kein Mangel an Handarbeitskraft vorhanden ist; daß dieses auch hier der Fall ist geht aus dem hervor, daß, wie im Bericht gesagt wird, ein großer Theil der Bevölkerung seinen Erwerb im Auslande suchen muß um mit dem Erworbenen die nothwendigen Bedürfnisse für den Winter zu decken. Das letztere ist übrigens in einem Theile von Tirol auch der Fall, wo keine Fabriksorte sind. Es scheint der Comité Bericht hier in national-ökonomischer Beziehung mit sich in Widerspruch gerathen zu sein, denn es ist ein unläugbarer Erfahrungssatz, daß die Tagelöhne nur dort hoch vorkommen, wo Mangel an Handarbeitskraft ist, daß aber bei einer Uebervölkerung die Tagelöhne in der Regel gering sind u. daß das letztere sowohl hier als in Tirol der Fall ist, geht aus dem Umstande hervor, daß ein großer Theil der Bevölkerung seinen Verdienst außer Landes zu suchen genöthiget ist. Würden die Leute hier ihren Erwerb finden, dann würden sie gewiß nicht außer Landes zu gehen verlangen.

(Seite 630) -----

Wir sehen dieselbe Erscheinung auch in andern Ländern, wo bedeutende Fabriksorte sind, nämlich im Riesen- u. Erzgebirge Böhmens. Was den Zinsfuß anbelangt, hatte ich schon Samstags die Ehre hierüber mich auszusprechen u. ich habe im vorigen Jahre mit einem sehr ehrenwerthen Mitglied der h. Versammlung darüber gesprochen, daß nämlich der Zinsfuß bei elozirten Kapitalien ein ganz anderer ist, als bei den in Grund u. Boden gelegten; daher die Differenz, welche in dieser Beziehung im Comité-Bericht mit 3 % vorkommt allerdings richtig erscheint. Was die hohen Kaufpreise der walzenden Grundstücke anbelangt, welche der H. Berichterstatter als mit einem sehr hohen Kaufwerthe bezeichnet, so ist es eine in der Natur gelegene Sache u. im Comité Berichte ist dieser Gegenstand so erörtert, daß ich jedweitere Erläuterung für unnöthig halte. Ich will nur erwähnen, daß in der Instruktion fürgesorgt ist, daß das geschehe, was der H. Berichterstatter wünscht, nämlich daß die walzenden Gründe bei der Klassenschätzung behufs des Steuerkapitals nicht eigens bewerthet u. so wie die gleichen Kultursarten der gebundenen Complexe geschätzt werden. Der §. 76 der Instruktion u. §. 11 der Zusammenfassung der Grundsätze konstatiren das was ich eben gesagt habe, weil dort ausdrücklich die Bestimmung enthalten ist, daß die Klassenschätzung keine Rücksicht nimmt, ob das Grundstück ein gebundenes oder walzendes ist, u. daß die Kaufpreise, welche als Behelfe des klassenweisen Werthanschlages zu dienen haben, nur von Bauerngüter maßgebend, alle Kaufpreise der walzenden Grundstücke nach diesen Bestimmungen in dieser Beziehung nicht zu berücksichtigen sind. Demnach ist im Instruktions-Entwurf auch gegen diese Besorgniß, welche sich im Comité-Bericht ausspricht, Fürsorge getroffen, denn, wie bereits gesagt, sind nur die Kaufpreise mittelgroßer Bauernwirthschaften maßgebend zur Feststellung

der klassenweisen Werthumschläge, was ausdrücklich im §. 76 enthalten ist. Was den 3. Punkt anbelangt, nämlich die gemeinschaftl. Revision des Katasters mit Tirol, so glaube ich ist die Besorgniß, die im Comité-Berichte ausgesprochen ist, meiner Ansicht nach nicht begründet, denn es kann die Schätzung doch immer nur mit Rücksicht der Orts- u. Bodenkultur-Verhältnisse vorgenommen werden. Diese Verhältnisse in der Landwirthschaft sind keine vorübergehenden, sie sind stätige, sind keine Einbildung, sondern unleugbare Fakta, welche sich durch den Augenschein beurtheilen lassen. Wenn man so weit gehen wollte, daß man im Sinne des Comité Berichtes separate Landeskommissionen nach den verschiedenen Lokal-, Kulturs- u. Wirthschaftsverhältnissen einzelner Gegenden aufstellen sollte, so müßte man auch Tirol in mehrere Landeskommissionen zertheilen, denn das Oberinntal im Vergleiche zum Unterinntal, das Vintschgau im Vergleiche zum Pusterthale, endlich der Bregenzer Kreis im Vergleiche zum Trienter Kreis biethet in dieser Richtung gewiß die manigfachsten Verschiedenheiten; Die aus dem Comité Bericht diesfalls hervorgehende Besorgniß ist demnach um so unbegründeter, als

(Seite 631) -----

das Land Vorarlberg als solches eine eigene Steuerquote hat u. der Landesvertretung von Vorarlberg die Mittel hinlänglich gebothen sind, alles bei der Revision des Grundsteuerkatasters hindanzuhalten, was aus der oben berührten Besorgniß hervorgehen könnte. Endlich was den 4. Punkt anbelangt, nämlich die Arte der Zusammensetzung der Landeskommission, so ist dieser Gegenstand auch bei andern Ländern schon vorgekommen u. ich kann gegen diesen Antrag im Comité Berichte nichts einwenden. Ich möchte zum Schlusse den h. Landtag nur bitten, die Besorgniß aufzugeben, als ob das h. Finanzministerium durch diese Instruktion ein eigenes u. nicht gewünschtes System des Grundsteuerkatasters hier im Lande einführen wollte. Ich bin vollkommen überzeugt, daß Sr. Excellenz der H. Finanzminister gerne bereit sein wird, den Wünschen, welche der h. Landtag dem h. Ministerium vorträgt, so viel es immer die Grenzen im legislativen Wege erlaube, Rechnung zu tragen. Ich kann also nur bitten, daß die Herrn ihr Gutachten, welches sie über die Reg. Vorlage abgeben in einer solchen Richtung verfolgen, damit Sr. Exzellenz der H. Finanzminister hiedurch ein Substrat gewinnt, ihren Wünschen entgegen zu kommen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der allgemeinen Debatte sich zu betheiligen? Ich ertheile dem H. Berichterstatter das Wort.

Riedl: Auf die vom H. Reg. Kommissär gegen das Elaborat des Comité in der Grundsteuer-Revisionsfrage gemachten Bemerkungen finde ich nur folgendes zu erwiedern: das Comité hat als Hauptgrund aufgestellt, daß die Grundlagen nach

denen der Werthkataster in Vorarlberg angelegt ist, wesentlich verschieden sei von jenen Grundlagen, wie sie der Instruktions-Entwurf der h. Regierung biethet. Ich muß auf dieser Behauptung ungeachtet des Widerspruchs des H. Reg. Kommissärs stehen bleiben. Es ist allerdings richtig, daß die Hauptgrundlagen eines Katasters in oberster Abtheilung nur 2 sein können, nämlich der Werth u. der Ertrag u. insofern weicht der Instruktions-Entwurf der Regierung von der Hauptgrundlage des vorarlberger Katasters nicht ab. Allein das Werthkataster selbst kann als solches wieder auf verschiedene Grundlagen, die sich wie die species zum genus verhalten aufgebaut werden u. diese Grundlagen, auf denen der Werthkataster in Vorarlberg errichtet ist, sind, wie der Comité-Bericht zur Genüge gezeigt hat, wesentlich verschieden von jenen Grundlagen, auf denen der Reg. Entwurf ein neues Werthkataster aufbauen will. Ferner hat der H. Reg. Commissär bezüglich des Hauptanstandes, nämlich der Art u. Weise der Schätzung sich dahin ausgesprochen, daß es sich in erster Linie darum handle, die Grundsteuerquote des Landes Vorarlberg dem übrigen Reiche gegenüber zu bestimmen. In dieser Hinsicht könne nach den Grundsätzen einer geregelten Steuergesetzgebung vor Anwendung einer Complexual-Schätzung keine Rede sein, es müsse aber absolut nothwendig nach den Prinzipien einer

(Seite 632)

geregelten Steuergesetzgebung die Klassenschätzung in Anwendung kommen. Allein auf dieses Feld kann ich dem H. Reg. Kommissär Angesichts des Wortlauts des §. 1 des Instruktions-Entwurfs gar nicht folgen, denn nach selbem handelt es sich nicht darum die Steuer-Quote des Landes Vorarlberg den übrigen Kronländern des Reiches gegenüber zu bestimmen, sondern nur darum, auf welche Art u. Weise die dem Lande Vorarlberg vorgeschriebene Steuerquote im Lande repartirt werden solle. Der Wortlaut des citirten §. 1 sagt ausdrücklich, es handle sich um eine neue Schätzung, um die bestehende Realsteuer, wie sie dermalen dem Lande im Ganzen vorgeschrieben ist, auf einer den Verhältnissen der Gegenwart entsprechenden Grundlage zu repartiren. Alles, was daher der H. Reg. Kommissär bezüglich der Nothwendigkeit einer Klassenschätzung gesprochen hat, zur Bestimmung der Quote, die das Land Vorarlberg dem übrigen Reiche gegenüber zu übernehmen hat, muß ich heute in seinem Werth oder Unwerth auf sich beruhen lassen; denn es handelt sich nur darum, die dem Lande Vorarlberg vorgeschriebene Steuer-Quote im Lande selbst auf eine gerechte u. billige Weise zu repartiren, weil anerkannt werden muß, daß dieß gegenwärtig nicht der Fall ist. Der H. Reg. Kommissär hat gesagt: Insofern es sich darum handelt, diese Repartition im Lande selbst vorzunehmen, finde die Anwendung einer Complexual-Schätzung von Seite der Regierung keinen Anstand; daher habe ich in dieser Beziehung kein weiteres

Wort mehr zu verlieren. Es ist insbesondere auch gesprochen worden bezüglich der Behelfe der Schätzung, nämlich der Ermittlung der Kaufpreise der letzten 10 Jahre u. der H. Reg. Commissär hat gewünscht, die Ansicht des Landtages kennen zu lernen, welche Jahre als Normaljahre bei Bemessung des Werthes zu dienen hätten. In dieser Hinsicht kann ich zwar nicht im Namen des Comité, sondern nur im eigenen Namen soweit ich die Stimmung im Land u. dessen Verhältnisse kenne, meine Ansicht dahin aussprechen, daß das Land diesfalls auf das Jahr 1824 zurückgehen will, weil sich in dem betreffenden Decenium die Preise derart gestellt haben, daß, wenn wieder einmal die Geldverhältnisse u. im Nachgange dessen die Gutswirthschafts-Verhältnisse in ihren normalen Zustand zurückgekehrt sein werden, die Realitätenpreise sich wieder nach den Preisen des angedeuteten Deceniums regeln wird. Es ist zwar dießfalls eingewendet worden, daß wegen der Grundentlastung die Preise so gestiegen sind u. daß, nachdem der Grund entlastet ist, auch auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß. Dießfalls glaube ich nur kurz bemerken zu sollen, daß beiweitem nicht alle Güter mit Grundlasten belastet waren, man daher nicht die belasteten, sondern die unbelasteten als Regel aufzustellen hat. Der H. Reg. Commissär hat ferner sich dahin ausgedrückt, die Besorgniß im Comité Bericht, daß gegen den Willen des Landes der gegenwärtige Instruktionsentwurf zum Reichsgesetz erhoben werden könnte, sei ganz unbegründet.

(Seite 633) -----

Allein wie aus den bezüglichen Reichsrathsverhandlungen hervorgeht, konnte nur mit ganz geringer Stimmen-Majorität schon bei der vorigen Reichsrathssession ein Aufschub bewirkt werden um die betreffenden Länder zu hören u. es wäre nicht unmöglich, daß ohne diese Länder früher zu hören von Seite des h. Reichsrathes in einer oder der andern Richtung definitiv entschieden würde. Um für diesen mögl. Fall Vorsorge zu treffen, mußte das Comité im Allgemeinen jene Hauptpunkte hervorheben, die es im Interesse des Landes einer besonderen Berücksichtigung würdig hält u. deren Nichtberücksichtigung dem Lande eine große Calamität bereiten würde. Der H. Reg. Commissär hat auch die Behauptung des Comité angegriffen, wornach es für unzulässig erklärt wird, daß in Tirol u. Vorarlberg die Cataster-Revision einer einzigen Landescommission übergeben werde. Diesfalls kann ich die Ansicht des H. Reg. Commissärs aus dem Grunde nicht theilen, weil in einer u. derselben Commission nach denselben Principien vorgegangen werden soll. Allein da beide Cataster ganz verschiedener Natur sind, so kann auch bei Revidirung derselben nicht nach denselben Principien vorgegangen werden. Der H. Reg. Commissär hat hervorgehoben, daß in einer gemeinschaftl. Commission das Land Vorarlberg hinlänglich vertreten sey. Allein

wenn man bedenkt, daß dieß Land im Verhältniß zu Tirol vermög seiner Größe mit einer ganz geringen Vertretung bedacht ist, soviel ich mich erinnere nur mit einer einzigen Stimme, so kann man doch nicht behaupten, daß die Interessen des Landes Vorarlberg bei einer solchen Commission gehörig gewürdigt werde. Ich muß daher aus den angezeigten Gründen den Antrag des Comité, der allein diesen Verhältnissen Rechnung trägt, vollen Inhalts aufrecht erhalten u. an den h. Landtag die Bitte stellen, daß derselbe unverändert angenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand an der Spezial-Debatte sich zu betheiligen?

Landesf. Kommissär v. Horvath: Ich erlaube mir auf das soeben Ausgesprochene folgendes zu erwidern. Ich muß den H. Berichtstatter bitten im §. 1 noch einige Zeilen weiter zu lesen. Es kommt dort ausdrücklich die Stelle vor; wo es heißt: „Die Quote hat unverändert zu bleiben, sofern sie nicht im verfassungsmäßigen Wege abgeändert wird.“ Es ist dieses eine wichtige Voraussetzung, denn wenn der positive Ausdruck da wäre: Sie hat niemehr sich zu ändern, dann wäre es etwas anderes; aber es ist ausdrücklich der Nachsatz dabei: Dieselbe hat vorläufig zu bleiben, bis sie im verfassungsmäßigen Wege abgeändert wird. Aus den Verhandlungen des h. Abgeordneten-Hauses geht zur Genüge hervor u. es hat sich mehr als eine Stimme im Reichsrathe erhoben, daß man eine Ausgleichung der Landessteuer-Quote beabsichtigt. Ich glaube also, daß ich nicht gegen das Interesse des Landes Vorarlberg

(Seite 634) -----

gesprochen habe, wenn ich auf diesen Punkt aufmerksam mache. Was den 2ten Punkt die Preise vom J. 1824 anbetrifft, so ist dieses nur ein Jahr u. wenn sie die Grundsätze des bayerischen Katasters festhalten, so sind dort 20jährige Kaufdurchschnittspreise angenommen; also mit den Kaufpreisen nur eines Jahres wird man nicht ausreichen. Die Preise von 1824 sind allerdings die Normalpreise für die Produkte eines Ertragskatasters, es ist auch ausdrücklich durch eine allerh. Entschließung bestimmt worden, daß die Preise von 1824 als Normal-Preise zur Verwerthung der Produkte bei der Ertragsschätzung in Anwendung gebracht werden sollen; mir ist aber keine einzige Bestimmung bekannt, welche die Kaufpreise aus diesem Jahre als ein correctiv für einen Werth-Kataster bestimmt hätte. Was der H. Berichtstatter weiter erwähnt, daß man nur die Kaufpreise unbelasteter Gründe aus diesem Jahre in Anwendung bringen sollte, so würde man auf diese Weise noch in ein größeres Dilemma gerathen, denn die behausten oder s. g. Grundkomplexe waren größtentheils belastet; die walzenden Gründe dagegen größtentheils unbelastet. Man müßte also auf jene Grundobjekte greifen, die die höchsten Preise hatten u. die nach dem Antrag des Comité nicht zum

Maaßstab dienen sollten. Was die Landeskommission anbelangt, so habe ich durchaus nicht behauptet, daß die Vertretung des Landes durch eine einzige Person in der Länderkommission vollkommen Gewährleistung dafür biete, daß das Land in seinen Interessen vollkommen gesichert ist. Ich habe mich in dieser Beziehung unmittelbar auf den h. Landtag selbst bezogen u. ich beziehe mich noch darauf. Im Hinblick auf den Umstand, daß der h. Landtag der natürliche Vertreter der Landesinteressen ist u. bei dem Umstande, als die Landeskommission bei der Revision des Grundsteuerkatasters mehr eine administrative Behörde ist, bleibt es dem h. Landtag unbenommen, diese Operation zu verfolgen u. dort, wo sie darin Gebrechen zu finden glaubt, dieselben zur Kenntniß der Landesbehörde zu bringen. Den Interessen des Landes wird keine Behörde entgegengetreten u. dem Landtage bleibt es daher unbenommen, dieselbe in vollem Maaße zu wahren. Ich bin auch in dieser Richtung den Interessen des Landes nicht entgegengetreten, sondern glaube wiederholt aussprechen zu müssen, daß dieselben bei Zusammensetzung einer Landeskommission im Sitze der Landesbehörde bei der Revision des Grundsteuerkatasters durchaus nicht gefährdet werden. Zudem wird für die Revision des Grundsteuerkatasters Vorarlberg an u. für sich eine eigene Revisionskommission erhalten, weil es nicht möglich ist, daß ein u. dieselbe Revisionskommission in Tirol u. Vorarlberg die Revision des Grundsteuerkatasters durchzuführen im Stande ist. Bei allen derlei Kommissionen sind die Steuerträger vertreten u. namentlich die wichtigsten derselben, nämlich die Lokal-Kommissionen bestehen größtentheils nur aus Steuerträgern. Zum Schlusse erlaube ich mir noch zu bemerken, daß ich in Vertretung des Finanzministeriums

(Seite 635) -----

nur meiner Pflicht nach gekommen bin, wenn ich bemüht war dem h. Landtag darzuthun, das Sr. Exellenz der H. Finanzminister nie die Absicht verfolgten, hierlands ein Gesetz über die Revision des Grundsteuerkatasters einzuführen, das den Interessen u. Verhältnissen des Landes nicht möglichst entsprechen sollte.

Riedl: Auf die Entgegnung des H. Kommissärs habe ich nur ein Paar Worte zu erwidern. Der H. Reg. Kommissär hat hervorgehoben, es handle sich im Hinblick auf den Wortlaut des §. 1 des Instruktions-Entwurfes um Richtigstellung der Grundsteuerquote des Landes Vorarlberg dem übrigen Reich gegenüber. Ist aber dieses der Fall, dann kann das Land Vorarlberg um so weniger auf den gegenwärtigen Instruktionsentwurf der h. Regierung eingehen, so wie überhaupt Vorarlberg nicht einseitig eintreten kann in die Revision seines Grundsteuer-Catasters, wodurch seine gegenwärtige Steuer-Quote verrückt würde, sondern wenn es sich um die Bestimmung der Reichsgrundsteuer-Quote handelt, kann eine Revision des Katasters nicht einseitig im Lande Vorarlberg

vorgenommen werden, sondern nur gleichzeitig in allen Ländern des Reiches nach einem u. demselben Systeme, sonst ist es ganz unmöglich die Quote nach Gerechtigkeit u. Billigkeit richtig zu stellen. Ferner handelt es sich beim Erlaß jener Normen, nach denen die Schätzung vorzunehmen ist, sei es nun eine Complexual- oder Klassen-Schätzung mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse Vorarlbergs darum, daß weder die Arbeitskraft noch das Kaptial, das auf den Boden verwendet wird, in die Grundsteuer einbezogen werde, weil sonst eine Doppelbesteuerung stattfinden würde. Auch in dieser Beziehung scheint mir der Instruktionsentwurf der Regierung nicht zu entsprechen. Was endlich die Bemerkung hinsichtlich des Jahres 1824 anbelangt, so habe ich nicht nur das Jahr 1824 sondern auch das Wort Decenium im Laufe meiner Rede ausgesprochen, weil ich wohl weiß, daß nur ein einziges Jahr nicht wohl als Maßstabe angenommen werden kann. In Betreff des Umstandes, daß endlich nur die mit keinem Grundlaste belasteten Realitäten bei der Schätzung zu Grunde zu legen seien, muß ich meine diesfällige Behauptung dahin näher erörtern, daß es meine Ansicht war, als Grundsatz aufzustellen: die Realitäten ohne Rücksicht auf die Grundlasten d. i. der Grundzinse u. Zehnten einer solchen Schätzung zu Grunde zu legen, da das Grundlasten-Ablösungskapital, das darauf gelastet hat, wohl nicht als eine Norm bei dieser Schätzung wegen der Verschiedenartigkeit der Lasten, die auf den Realitäten hafteten, dienen kann. Ich muß daher dem h. Landtag den Antrag des Comité nochmals zur unveränderten Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Antrag des Comité zur Abstimmung

(Seite 636) -----

bringen, er lautet: „Der h. Landtag wolle nur auf Begutachtung ... vorbehalten haben will.“ Jene Hh., welche diesem Antrag beizustimmen gedenken, wollen sich von den Sitzen erheben. (Angenommen)

Der Comité-Bericht betreffend die Reaktivierung des Institutes der Gerichtsanwälte . -

Riedl: (Als Berichterstatter liest den Bericht vor) er lautet: „Hoher Landtag! Im Nachgange des vom h. Landtag gefaßten Beschlusses auf Reaktivierung des Institutes der Gerichtsanwälte im Lande Vorarlberg u. Anfertigung eines Entwurfes zum diesfälligen Gesetze über deren Wirkungskreis vom 28. Febr. d. Js. übergibt das gefertigte Comité diesen Entwurf. Unter Erholung der schon im bezüglichen Antrag des Landesausschusses auseinandergesetzten Gründe begnügt sich das Comité hier nur wenig zu beifügen zur Begründung der einzelnen Geschäftszuweisungen an die Gerichtsanwälte. Dieselben sind größtentheils schon in jener Instruktion enthalten, die dem Gmdegesetze vom 26. Oktober 1819, Z. 2049, Seite 755 Prov. Gesetz-Sammlung angehängt ist u. durch die §. §. 15, 16 u. 17 dieses Gesetzes ins Leben gerufen wurde.

ferner wurde hiebei Rücksicht genommen auf die Bestimmungen des Gub. Circulars vom 20. März 1838, welches den Gerichtsanwälten die Mobilar-Exekution zuwies, endlich auf die Bestimmungen des Hofdekrets vom 17. Septbr. 1790 No. 58 Justiz-Ges. Sammlg., erflossen über die in den Vorarlbergischen Gerichten abgeordnete Untersuchungskommission, welches die Exekutionsführung, dann die Anlegung der Sperr- u. Aufnahme der Inventarien in Verlassenschaftsfällen den Ortsgeschworenen u. die Aufnahme der Waisenrechnungen in das Waisenbuch den Waisenvögten jeden Orts zuweist. Das sohin in uralten Gewohnheiten u. Gesetzen wurzelnde Institut der Geschworenen oder Anwälte bestand bis zum Jahre 1850 zur allgemeinen Zufriedenheit der Gemeinden, welche ihre Geschäfte im nicht streitigen Verfahren auf eine kurze, schnelle u. wohlfeile Weise hierdurch abzuthun im Stande waren. Die Aufhebung dieses Institutes führte viele Unzukömmlichkeiten nach sich, die Gerichte waren genöthiget, die betreffenden Geschäfte, wie sie in dem anliegenden Entwurfe im §. 4 bezeichnet sind, um die Partheien vor übermäßigen Kosten zu bewahren den Gemeindevorstellungen aufzulasten, welche hierdurch überbürdet u. durch diese ihrem Amt fremdartigen Gegenstände ihrem eigentlichen Berufe entzogen wurden; die Partheien wurden den Winkelschreibern in die Hände getrieben oder mußten sich für theures Geld an Advokaten u. Notare wenden.

(Seite 637) -----

Die Austragung der durch gleichzeitige Einführung eines drückenden Gebührengesetzes belasteten Rechtsgeschäfte wurde auf diese Art für die ärmeren Volksklassen fast unerschwinglich. Was kosteten nur allein die Urkunden über Besitzveränderungen im Lande, deren es nach gepflogenen Erhebungen jährlich im Durchschnitt 7666 gab abgesehen von Pfandurkunden u. anderen Contracts-Documenten? - Diese Anschauung bewog das Comité in dem Entwurf §. 4 die Anfertigung aller Rechtsurkunden den Gerichtsanwälten zu überweisen. Es muß Akt genommen werden von der allgemeinen Stimmung der Bevölkerung, welche zur Erleichterung der dießfälligen drückenden Verhältnisse u. Ausgaben wenigstens einer minder kostspieligen, einfachen u. schnellen Organismuß u. Geschäftsgang verlangt, den das Comité in dem nachfolgenden Gesetzesentwurf dem Lande Vorarlberg zu biethen glaubt, daher es den Antrag stellt: „Der h. Landtag wolle diesen Gesetzes-Entwurf der h. Regierung zur Erlangung der Sanction in Vorlage bringen.“

Bregenz, den 12. März 1863. Wohlwend, Obmann, Riedl, Berichterstatter.“

Gesetz über die Einführung der Gerichtsanwaltschaften im Lande Vorarlberg.

§. 1. Die Gerichtsanwälte üben ihr Amt in jenen Gemeinden aus, für welche sie von den k. k. Gerichten bestellt sind. - §. 2. Gerichtsanwälte sind überall dort, wo die Gemeinden

es wünschen zu bestellen. Auf deren Verlangen kann ein Rechtsanwalt auch für 2 oder mehrere Gemeinden gemeinschaftlich bestellt werden. - §. 3. Die Rechtsanwälte werden auf Vorschlag der Gemeinde-Ausschüsse von den Vorstehern der k. k. Gerichte bestellt u. auf die genaue u. gewissenhafte Befolgung des gegenwärtigen Besitzes beeidet. - §. 4. Die k. k. Gerichte sind ermächtigt die Rechtsanwälte ihres Sprengels zu nachstehenden Amtshandlungen zu delegiren: I. in Verlassenschaftssachen: 1. zur Anlegung der Sperre; 2. zur Kundmachung der letztwilligen Anordnungen; 3. zur Aufnahme des Erbserklärens; 4. zur Aufnahme des Inventars; 5. zur Aufnahme des eidesstättigen Vermögensausweises; 6. zur Aufnahme der Nachlaßvermögens-Liquidation u. Erbtheilung. - II. in Vormundschaftssachen: 1. Zur Verpflichtung der Vormünder u. Kuratoren; 2. Verfassung der Vormundschafts- u. Kuratels-Rechnungen; 3. Revision u. Voradjustirung dieser Rechnungen; 4. Aufnahme der Uebergabs- u. Theilungsakte über das Pupilar-Vermögen. III. Zur Protokollirung von Rechtsurkunden u. Eingaben der Partheien aller Art; mit Ausnahme der Klagen in ordentlichen mündlichen Rechtsverfahren u. der Eingabe in schriftl. Prozeßverfahren, ferners zur Protokollirung von Vergleichen u. Aufnahme von Audienz-Protokollen

(Seite 638) -----

welche als Exekutionsfähig erklärt werden. IV. Zur Ausführung der Execution auf bewegliche Sachen. V. Zur Vornahme von Schätzungen der Realitäten unter Beizug der beeideten Schätzleute. VI. Zur Aufnahme von Inventarien über das Vermögen der Mündel, Curanden u. Concurstanten. VII. Zur Vornahme freiwilliger Realitäten-Versteigerungen. - §. 5. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet die ihnen durch Delegirung des Gerichts zugewiesenen Geschäfte nach der ihnen diesfalls von den Gerichten zu ertheilenden Instruktion ohne Verzug pünktlich u. genau mit strengster Unparteilichkeit u. Gewissenhaftigkeit zu besorgen u. hiefür aus keinerlei Titel eine andere oder höhere Bezahlung von Partheien in Empfang nehmen, als ihnen nach dem Gesetze gebührt. - §. 6. Die Vorsteher der k. k. Gerichte haben den Rechtsanwälten mit Rath u. That an die Hand zu gehen, über deren pflichtgemäße Amtsführung zu wachen, u. sind befugt die denselben ertheilte Delegirung in einzelnen Fällen auch zurückzuziehen. - §. 7. Den Partheien steht es frei sich in den im §. 4 bezeichneten Angelegenheiten mit Umgehung der Rechtsanwälte unmittelbar an die k. k. Gerichte zu wenden. - §. 8. Die Entlohnung der Rechtsanwälte für die ihnen nach §. 4 obliegenden Amtshandlungen bestimmt über Vorschlag der Gemeindeausschüsse der Landesausschuß mit Genehmigung der k. k. Gerichte. - §. 9. Der Rechtsanwalt wird seines Amtes verlustig, wenn: 1. Jene Fälle bei ihm eintreten, die nach §. 25 der Gmde. Ordg. den Gmde.-Vorstand seines Amtes verlustig machen, 2. wenn über Beschwerden der Gmde., für die er als Rechtsanwalt

bestellt wurde, vom Landesausschuß auf seine Dienstentsetzung angetragen wird; 3.) wenn das Bez. Gericht findet, daß er seine Pflichten nicht erfüllt oder seinen Wirkungskreis überschreitet. Den Verlust dieses Amtes decretirt das betreffl. Bez. Gericht.“ Bregenz 12. März 1863. Wohlwend, Obmann, Riedl, Berichterstatter.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der allgemeinen Debatte, welche hier vorsich zu gehen hat, nachdem der Antrag mehrere Theile enthält, sich zu betheiligen? - Da sich Niemand daran betheiligen will, gehen wir zur Spezial-Debatte über u. ersuche den H. Berichterstatter die einzelnen Bestimmungen vorzulesen.

Riedl: (liest den bezügl. Gesetzesentwurf) Siehe oben

Landeshauptmann: Ich eröffne die Spezial Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Landesf. Kommissär: Ich vermisze in diesem Gesetzesentwurf nur eines, es sind nämlich darin den Gerichtsanwälten so viele u. mit unter so wichtige Geschäfte übertragen, daß ihnen eine sehr gute Befähigung u. Kenntniß der Gesetze u. Gewandheit in ihrer Anwendung eigen [sein] muß um Erwarten zu können, daß sie den an

(Seite 639) -----

sie gestellten Anforderungen genügen werden. Ich habe schon im Comité darauf aufmerksam gemacht u. bemerke nun, es dürfte angemessen sein von den Gerichtsanwälten eine längere praktische Uebung bei einem Gerichte u. eine nach Ablauf derselben vorzunehmende Prüfung zu fordern. Es ist zwar gesagt worden, daß nach dem Ermessen der Gerichte die Bestellung der Anwälte zu erfolgen habe u. somit würde es der Beurtheilung der Gerichte überlassen werden, ob sie Jemanden dazu fähig halten, allein das setzt auch schon gewissermassen eine Prüfung voraus; es scheint mir aber angemessener die Beurtheilung u. den Ausspruch über die Befähigung nicht einzelnen Beamten oder dem Vorstande des Gerichtes zu überlassen, sondern darüber auch bestimmte Normen zu geben u. ich bin überzeugt, die Tüchtigkeit der Gerichtsanwälte wird durch eine solche Praxis u. Prüfung nur gewinnen, das Vertrauen zu ihnen bei der Bevölkerung wird zunehmen, wenn man weiß, daß sie sich einer Prüfung unterzogen u. darin bestanden haben, wie man das weiß von Staatsbeamten. Diese Ansicht bestimmt mich, den h. Landtag auf diesen Mangel des vorgelegten Gesetzentwurfes aufmerksam zu machen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Ich erkläre die Debatte als geschlossen. Haben H. Berichterstatter noch eine Bemerkung beizufügen?

Riedl: Ich habe auf die Erinnerung des H. I. f. Ltgs. Commissärs, daß ein § im Entwurf vermißt werde, zufolge dessen die Gerichtsanwälte sich einer vorläufigen Prüfung zu unterziehen hätten, folgendes zu bemerken: Der H. I. f. Kommissär hat selbst angegeben, daß einigermassen dadurch dem angeregten Uebelstande abgeholfen

ist, weil in einem § des Entwurfes ausdrücklich angeführt ist, daß die Gerichts-Vorsteher u. nicht die Gemeinden die Gerichtsanwälte bestellen, folglich muß es dem Ermessen des Ger. Vorstehers überlassen werden, welche Person er für fähig hält, diesem Amt vorzustehen. Eine Prüfung könnte überhaupt Niemand anderer, als eben nur der Vorsteher der k. k. Gerichtsbehörde mit dem Anwalt vornehmen, da aber derselbe Vorsteher des Gerichts die Fähigkeit des Anwalts zu beurtheilen hat, bevor er ihn bestellt. Es enthält daher die Nothwendigkeit einer besonderen diesbezüglichen Bestimmung u. zwar um so mehr, der noch ausdrücklich in einem spätern § dieses Entwurfes angeführt ist, daß der Vorsteher der Gerichtsbehörde dem Anwalt mit Rath That an die Hand zu gehen, ihn somit zu instruiren, ja erforderlichen Falls theilweise heranzubilden hat u. nachdem ausdrücklich festgesetzt ist, daß die Gerichte Instruktionen den Anwälten zu ertheilen haben. Im Hinblicke auf diese Bestimmungen glaube ich, daß die Vorschrift einer eigenen Prüfung im bezügl. Gesetzesentwurf zu unterbleiben hätte u. empfehle ihn dem h. Landtag zur unveränderten Annahme.

Landeshauptmann: Ich komme nun zur Frage, ob der h. Landtag gesonnen sey

(Seite 640) -----

vorliegenden Gesetzesentwurf der h. Regierung zur Erlangung der Sanktion in Vorlage zu bringen. Jene Hh., welche hiemit einverstanden sind, wollen gefälligst von den Sitzen aufstehen. (Angenommen) - Comité-Bericht betreffend die Abrechnung des gemeinschaftl. Landesfondes für Tirol u. Vorarlberg.

Bertschler: (als Berichterstatter liest) „Hoher Landtag! In der Sitzung v. 12. d. M. wurde dem gefertigten Comité die Abrechnung der k. k. Staatsbuchhaltung über die gemeinschaftlichen Aktiva u. Passiva des Landesfondes für Tirol u. Vorarlberg zur Berichterstattung übergeben. Die für das Verw. Jahr 1861/62 verfaßte u. vom h. Landtag in Tirol genehmigte Landesfonds-Rechnung wurde nebst den bezüglichen Belegen genau geprüft u. es fand das Comité folgende Bemerkungen zu machen: 1. In Erwägung, daß diese Activa u. Passiva aus dem Jahre 1860/61 u. noch von früher herrühren u. nur nachträglich liquidirt wurden, in Erwägung, daß mit Ende Oktober 1861 die gemeinschaftliche Verrechnung zwischen den Ländern Tirol u. Vorarlberg schließt, so erkennt das Comité für richtig, daß alle Aktiva u. Passiva, welche sich zur gemeinschaftl. Verrechnung zwischen den Ländern Tirol u. Vorarlberg ergeben haben, nach dem Maßstabe der direkten Steuern per 1860/61 zwischen denselben zu theilen seien. Nachdem heute durch den H. Landtgs.-Kommissär mitgetheilten Telegramm beziffern sich im J. 1860/61 die direkten Steuern:

- | | |
|-----------------------------|------------------|
| a) für Tirol auf | 1.089.554 fl, -- |
| b) für Vorarlberg auf | 157.157 fl, -- |

Nach der von der Staatsbuchhaltung anher gelangten Abrechnung aber beziffern sich die direkten Steuern Tirols auf960.663 fl, --
für Vorarlberg134.513 fl, --

es differiren daher diese Angaben, wenn man das Verhältniß nach der letzteren telegrafischen Summa als die richtige annimmt, so trifft es auf das Land Vorarlberg aus dem gemeinschaftl. reinen Passivum v. 206.927 fl 4 ½ kr die Summe von 26.887 fl 32 xr ferner kommen zu dieser Summe die bei den k. k. Bez. Aemtern in Vorarlberg zur Bestreitung der Schubauslagen aus dem gemeinschaftl. Landesfond befindlichen Vorlage-Geldern zuzurechnen per 474 fl 70 kr somit hat das Land Vorarlberg aus dem gemeinschaftl. Landesschuld zu übernehmen26.562 fl 28 kr
somit die Differenz zu Gunsten Vorarlbergs43 fl 19 ½ kr

2.) Wurde in dieser Rechnung ob das Passivum für Militär-Vorspannsauslagen pro 1860/61 mit 41.392 fl 81 kr aufgeführt. Der Landesausschuß von Vorarlberg hat trotzdem, daß der Landesausschuß in Tirol, die Zustimmung zur Bezahlung obiger Summe an das allh. Aerar ertheilte die diesseitige Zustimmung dem Landtag vorbehalten. Der Landtg von Tirol hat in der Sitzung v. 19. Jänner d. J. beschlossen diese Rechnung dem Landtg. in Vorarlberg mitzutheilen, denselben zu ersuchen die Abrechnung anzuerkennen u. sich auszusprechen unter welchen Modalitäten u. in welchen Fristen das Land Vorarlberg dieses reine Passivum bezahlen wolle.

(Seite 641) -----

4.) [sic!] Hat der Tiroler Landtag bemerkt, daß in dieser Abrechnung nicht alle gemeinschaftl. Schuldposten vorkommen u. es seien noch beiläufig 4000 fl - 5000 fl aus dem Jahre 1861 zurück dadirte Beträge zu bedecken. Die Staatsbuchhaltung sei daher zu ersuchen mit Ablauf des I. Semesters dieses Verw. Jahres dem Landesausschuß eine Zusammenstellung dieser Posten mit der speziell darauf bezügl. Abrechnung zu übergeben u. es werde sodann der Landesausschuß in Tirol mit dem Landesausschuß in Vorarlberg die letzte Abrechnung pflegen. Weiter findet das Comité aus der vorgelegten Rechnung nichts mehr zu bemerken u. stellt somit folgenden Antrag: 1. Der h. Landtag wolle den Landesausschuß ermächtigen mit dem Landesausschuß in Tirol über den gemeinschaftl. Fond u. Schuldposten eine endgültige Abrechnung zu pflegen; 2.) Der h. Landtag wolle seine Zustimmung dahin ertheilen, daß die Vorspannsvergütung an das h. Aerar mit 41.392 fl 81 kr welche in der dießbezüglichen Rechnung als Passivum erscheinen, aus dem Gemeinschaftl. Landesfond zu vergüten sei. 3.) endlich wolle der h. Landtag den Beschluß fassen, die aus der bezügl. Abrechnung hervorgehende Passivschuld sei an den Grundentlastungsfond zu überweisen." Bregenz am 13. März 1863. Wohlwend, Obmann, Bertschler, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Erachtet Jemand über diesen Gegenstand eine Bemerkung zu machen oder das Wort zu ergreifen. Nachdem Niemand das Wort zu ergreifen gesonnen ist, ersuche ich die h. Versammlg. über diese Anträge abzustimmen. (liest P. 1) Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen) (Ebenso wurden die weitem Punkte 2 u. 3 angenommen) Nun ertheile ich dem H. Reg. Kommissär das Wort um eine Interpellation zu beantworten.

Landesf. Kommissär: Der H. Abg. Egender hat am 13. v. Mts. die Frage an mich gerichtet: 1. ob die Regierung wohl in Kenntniß sei, daß der Bezug des Pflastergeldes im Markte Dornbirn noch bestehe, u. 2.) ob dieselbe gewillt sei dem allgemeinen Wunsche im Lande entsprechend, diesen Zwischenzoll gleich wie in Bludenz u. Feldkirch aufzuheben. Darüber habe ich nun Erkundigungen eingezogen. Die mir zugänglichen Akten eingesehen u. neulich bei einer Anwesenheit in Dornbirn Augenschein eingenommen, wodurch sich auch die Beantwortung bisher verzögerte. Das Ergebniß der Erhebungen besteht in Folgendem: 1. Die fragliche Mauth besteht u. ist zum Theil Brücken, zum Theil Pflastermauth. Eine Urkunde über das Entstehen ist nicht aufgefunden worden; dieselbe soll sich aus dem vorigen Jahrhundert herschreiben u. die Mauth seit 1770 bestehen. Sie wird nach einem von der Behörde genehmigten Tarife von der Gmde. Dornbirn bezogen, welche dafür die Brücke über die Ach u. die Pflasterung der durch den Markt führenden Hauptstraße u. auch jene Brücken einhält, welche

(Seite 642) -----

am Wege liegen der über Haselstauden nach Schwarzach führt. Die Gemeinde hat erst im Jahre 1861 die Brücke über die Ach mit einem Aufwande von 8000 fl hergestellt u. es wird das Pflaster gut eingehalten. Daß diese Mauthgebühr, wie es in der Interpellation heißt, 2 mal bezogen werde, ist nach den eingezogenen Erkundigungen nicht richtig, wenn die von Schwarzach kommenden Fuhrwerke die Mauth bei der Einmündung in die Hauptstraße entrichten, so sind sie bei der Passirung des Schrankens gegen Vorweisung der Bollete frei. Wiederholt seit dem Jahre 1815 wurden von den einzelnen Bewohnern des Bregenzerwaldes, im Jahre 1822 auch vom Stande des Bregenzerwaldes Ansuchen um Aufhebung dieser Mauth eingebracht. In den bezügl. Erledigungen wurde auf das rechtliche Bestehen dieser Privatmauth hingewiesen u. dem Einschreiten keine Folge gegeben. Ich habe mehrere solche Bescheide des Landes-Präsidiums, der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch u. der Kreisregierung in Bregenz eingesehen. Der letzte mir bekannt gewordene Erlaß ist der des H. Statthalters v. 8. April 1854 No. 1327 worin ausgesprochen ist, daß bis zu einer allerh. Entscheidung bezüglich der allg. Verhandlung über die Aufhebung der noch im Besitze von

Gemeinden u. Privaten befindlichen Weg- u. Brückenmauthen die Einforderung des Pflastergeldes in Dornbirn, das zugleich Brückenmauth ist, nach den bisher festgesetzten Bestimmungen fortdauern könne. Hiebei ist es bisher verblieben. Der Tarif wurde in oesterr. Währg. umgesetzt u. ist hiebei eine, wenn auch kleine Herabsetzung der Gebühren erfolgt. In Berücksichtigung der eben dargelegten Verhältnisse u. bei dem Umstande, daß wiederholte behördliche Entscheidungen für das Fortbestehen der Mauth in Dornbirn erflossen sind, kann von Seite der Regierung auf den 2ten Punkt der Interpellation nicht eingegangen werden u. es muß der Gegenstand, wenn er weiter verfolgt werden will, einer eigenen Verhandlung vorbehalten bleiben, welche entweder unmittelbar, oder wenn es sich, wie es in der Interpellation heißt, um einen allgemeinen Landeswunsch handelt, durch den Landesausschuß einzuleiten sein wird. Bei dieser Verhandlung wird es sich auch herausstellen, ob der Gemeinde Dornbirn auch die Befugniß zustehe, von jenen Fuhrwerken aus dem Bregenzerwalde eine Gebühr zu erheben, welche die gepflasterte Hauptstraße nicht berühren. -

Landeshauptmann: Comité Bericht betreffend den Schulfond. Wollen H. Riedl. als Berichterstatter den Vortrag halten.

Riedl: Antrag des Abg. Wohlwend, dahin gehend: 1. Daß der Landesschulfond als Landesvermögen erklärt u. 2tens aus dem gemeinschaftlichen tirolischen-vorarlbergischen Landesschulfond die das Land Vorarlberg betreffende Tangente ausgeschieden, u. diesem Lande zur Administration übergeben werde,

(Seite 643) -----

u. der hierauf bezügl. Antrag des H. Ganahl, die h. Regierung sei vorerst zu ersuchen über den Activ- u. Passiv-Stand dieses Fondes genaue Auskunft zu ertheilen. Die erwähnten Auskünfte wurden dem Comité in den h. Statthaltereipräsidential-Erlässen vom 11. Febr. u. 5. März d. J. No. 348 u. 496 durch den H. l. f. Landtags-Kommissär dahin ertheilt, daß 1. in Folge Gubern. Dekr. v. 15. Jänner 1818 No. 671 der vorarlberger Schulfond mit dem Tiroler allgemeinen Schulfond vereinigt wurde, 2) daß laut Kontobuch vom J. 1818 der vorarlberger Schulfond zur Zeit seiner Vereinigung aus folgenden Vermögenheiten bestand:

	C. Mze.
a) an Obligationen	10.691 fl 51 $\frac{1}{4}$ kr
b.) an Privatkapitalien	<u>17.957 fl 28 $\frac{1}{4}$ kr</u>
Summe in C. Mze. N. N.	28.649 fl 20 $\frac{2}{4}$ kr

mit einem jährlichen Zinsen-Erträgniß von 1287 fl 2 kr C. Mze. N. N., oder in

Oesterr. Währung 1.351 fl 35 kr

Hiezu kommen noch die jährlich aus den Verlassenschaften des Landes Vorarlberg einfließenden Schulfondstaxen,

welche nach dem Reichsbudget pro 1863 auf 661 fl – kr
 veranschlagt wurden, wodurch sich die jährl. Einnahmssumme auf 2012 fl 35 kr erhöht.
 Hievon werden für die Schulen Vorarlbergs jährlich 2616 fl – kr
 verausgabt, u. muß daher das Defizit aus dem Staatsschatze dotirt werden. Da durch
 diese Auskünfte der Abgeord. Ganahl seinen Antrag erledigt sieht, modificirte der Abg.
 Wohlwend seinen Antrag dahin: „Der h. Landtag wolle bei der h. Regierung
 einschreiten, daß der ihm zustehende Einfluß auf den Landesschulfond dadurch
 gewahrt bleibe, daß die Gesuche um Beiträge aus demselben jederzeit von dem
 Landesausschuß mit gutächtlichen Vorschlägen an die politische Landesbehörde
 vorzulegen seien.“ Das Comité empfiehlt diesen Antrag dem h. Landtag zur
 Genehmigung, da die bei solchen Gesuchen vorgeschriebene Amtshandlung der
 politischen Behörden I. Instanz durch die politischen Gesetze dahin normirt ist, daß sie
 die Fassionen der Lehrer zu prüfen u. zu untersuchen hatten, ob nicht die betreffende
 Gemeinde nach ihren Vermögensverhältnissen selbst einen allfälligen Abgang zu
 bedecken hätten u. da diese Bestätigung gemäß der neuen Gemde-Ordg. nach
 welcher der Landesausschuß zur Ueberwachung des Gemde-Vermögens an Stelle der
 Bezirksämter berufen ist u. von den Gemeinden die diesfalls nöthigen Daten erhält,
 zufolge dieser Stellung des Landesausschusses auch von ihm am richtigsten ertheilt
 werden kann u. daher auf die diesfälligen Vorschläge von ihm im besondern Hinblick
 auf den §. 18 III. Z. 2 der L. O. von ihm auszugehen haben.“ Bregenz, den 13. März 1863.
 Wohlwend, Obmann, Riedl, Berichterstatter.

(Seite 644) -----

Landeshauptmann: Meldet sich Jemand zum Wort? Diejenigen der Hh., welche den
 soeben verlesenen Antrag des Comité's, dahin gehend: Der h. Landtag wolle bei der h.
 Regierung einschreiten, daß der ihm zustehende Einfluß auf den Landesschulfond etc. ...
 (liest bis) vorzulegen seien.“ beistimme, wollen sich von den Sitzen erheben.
 (Angenommen) 5tens Comité Bericht über den selbständigen Antrag des H. Ganahl
 betreffend die Wiedereinführung der Schwurgerichte.

Riedl: Der Abg. Ganahl, welcher den Antrag eingebracht hat, hat denselben in der
 Comité-Sitzung auf nachstehende Weise ergänzt: 1s nach dem Worte
 „Privatverbrechen“ einzuschalten: „u. politische Vergehen“. 2s Am Schlusse seines
 Antrages den Satz beizufügen: „Die Verfassung der Ur- u. Jahres-Listen der zum
 Geschworenenamt zu Berufenden hat der Landtag vorzunehmen.“ Das Comité
 empfiehlt den so ergänzten Antrag Ganahls dem h. Landtag zur Annahme, da er mit
 den anerkannten Prinzipien der Strafprozeßordnung in einem constitutionellen Staat

vollkommen harmonirt.“ Bregenz, 13. März 1863. Fussenegger, Obmann; Riedl, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Haben H. Antragsteller noch etwas zu bemerken, oder will sich sonst Jemand zum Worte melden. (Niemand) - Ist die h. Versammlung gesonnen dem Antrag des Comité beizutreten? Ich bitte darüber abzustimmen. (Angenommen) - 6s Comité-Bericht betreffend die Einführung von Ortsgerichten für Prozeßsachen von geringerer Bedeutung.

Riedl: (Als Berichterstatter liest) „Antrag des Abgeord. Riedl, betreffend die Konstituierung von Ortsgerichten für Rechtsstreite von minderem Belange aus Gemeindemännern. Der Abgeordnete Riedl erklärt dem Comité, er habe bei diesem Antrage die Tendenz gehabt, den Mitgliedern des von ihm nach §. 36 der Gmde. Ordg. zum Vergleichsversuch beantragten Vermittleramtes, gestützt auf das historische Recht Vorarlbergs, Rechtssachen durch aus dem Volk gewählte Geschworene entscheiden zu lassen u. auf die Ministerial-Verordg. vom 26. Mai 1860, No. 130, Seite 246, wornach die h. Regierung ein analoges Recht in Ungarn anerkannte, die Entscheidung geringfügiger Rechtsstreite, da sie ohne dieß an sie zum Vergleichsversuch gebracht werden müssen, vorbehaltlich der Berufung an die Gerichte zu überlassen: Nachdem aber der h. Landtag über seinen Antrag auf Einführung des Vermittleramts zur Tagesordnung übergegangen, sohin die Grundlage des gegenwärtigen Antrage ihm entzogen worden sei, so erübrige ihm nichts anderes, als beide Anträge bei der nächsten Session des Landtags neuerdings einzubringen, weil der Hauptgrund der erwähnten Vertagung nämlich die Abwartung über die künftige Gestaltung des Organismus der Staatsbehörden bis dahin entfallen sein dürfte.

(Seite 645) -----

Er ziehe daher seinen Antrag deßhalb zurück u. behalte es sich vor, sowohl denselben, als auch dessen Grundlage, nämlich den Antrag über die Einführung des Vermittleramts bei der nächsten Landtagssession neuerdings einzubringen. Durch diese Erklärung des Abgeordneten Riedl sieht sich das Comité seiner Aufgaben über den gegenständlichen Antrag ein Gutachten zu erstatten enthoben.“ Bregenz, 13. März 1863. Wohlwend, Obmann. Riedl, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wir nehmen dieses lediglich zur Nachricht. - 7s Comité-Bericht über den selbständigen Antrag des H. Wohlwend zur Erzielung von Ersparungen bei der Heeresergänzung.

Riedl: (als Berichterstatter liest) „Antrag des H. Abg. Wohlwend, daß bei Assentirungen zum Kaiserjäger-Regimente zur Kostenersparung von Absendung der Assentirkommissionen aus der Ferne Umgang genommen werde. Es ist kein

genügender Grund vorhanden, die Vorsteher der polit. I. f. Behörden im Lande Vorarlberg nicht als polit. Assentirungskommissionäre zu verwenden; das Land setzt vielmehr in dieser Beziehung volles Vertrauen in ihre dießfälligen Kenntnisse u. unpartheiische Charakterfestigkeit. Es können somit dem Staatsschatze die Kosten der Absendung eines eigenen Statthalterei-Kommissärs zu diesem Ende füglich erspart werden. Das Gleiche gilt auch von der Absendung der Militärärzte u. Offiziere, welche hin u. wieder sogar aus andern Kronländern z. B. wie bei der gegenwärtigen Assentirung aus Venetien hiezu commandirt, während doch dieselben ganz füglich dem nächstgelegenen Militär-Kommando, also dermalen aus dem Lande Tirol hätte entnommen werden können. Das Comité empfiehlt daher den gegenständlichen Antrag des Abgeordneten Wohlwend dem h. Landtag zur Annahme."

Bregenz, den 13. März 1863. Wohlwend, Obmann, Riedl, Berichterstatter.

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand zu sprechen?

Landesf. Kommissär: Ich habe darüber mich bloß auf das zu beziehen, was ich bei Gelegenheit angebracht habe, als H. Wohlwend diesen Antrag dem h. Hause vorlegte.

Landeshauptmann: Hat Niemand etwas weiter zu bemerken? Ich bitte die h. Versammlung über den von H. Wohlwend eingebrachten Antrag abzustimmen. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen) - 8s Comité-Bericht, betreffl. den selbständigen Antrag des H. Ganahl zur Erwirkung, daß die Väter der Gesellschaft Jesu in Leitung des Gymnasiums die allgemeinen Gymnasial-Vorschriften, bei Vermeidung der Entziehung der Leitung beobachten. Ich ersuche den H.

(Seite 646) -----

Obmann oder Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Ganahl: Gegenstand des Antrages ist: „Der h. Landtag wolle beschließen: Es sei an das h. k. k. Staatsministerium das Ansuchen zu richten, Hochselbes wolle unter Festsetzung einer peremptorischen Frist die Jesuiten am k. k. Staatsgymnasium in Feldkirch auffordern den gesetzl. Anordnung in Betreff des Unterrichts-System u. der Lehramts-Prüfungen im vollen Umfange nachzukommen, falls aber dieser Aufforderung nicht entsprochen würde, den Jesuiten des k. k. Staatsgymnasiums in Feldkirch zu entziehen u. dasselbe im Schuljahr 1863/64 anderweitig zu besetzen. Das zur Prüfung dieses Antrags gewählte Comité ist der vollen Ueberzeugung, daß derselbe im h. Interesse des Landes Vorarlberg liege, nur ist die Majorität des Comites der Ansicht, daß nach dem Worte „dasselbe“ die Worte „wenn möglich“ eingeschalten werden sollten. Das Comité empfiehlt daher dem h. Landtag den Ganahlischen Antrag zur Annahme in folgender Fassung: „Der h. Landtag wolle beschließen: es sei an das k. k. Staatsministerium das Ansuchen zu

richten, hochdasselbe woll unter Festsetzung einer peremptorischen Frist die Jesuiten am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch auffordern, den gesetzl. Anordnungen in Betreff des Unterrichts-Systems u. der Lehramts-Prüfungen in vollem Umfange nachzukommen, falls aber dieser Aufforderung nicht entsprochen würde, den Jesuiten das k. k. Staatsgymnasium in Feldkirch zu entziehen u. dasselbe, wenn möglich, im Schuljahre 1863/64 anderweitig zu besetzen." Bregenz, den 14. März 1863. Anton Spieler, Obmann. Ganahl, Schriftführer.

Landeshauptmann: Findet hierüber noch Jemand etwas zu bemerken?

Ganahl: Ich glaube in der letzten Sitzung meinen Antrag in einer solchen Weise begründet zu haben, daß die Hh. die volle Ueberzeugung erlangt haben werden, es sei derselbe wirklich ein Geboth der Nothwendigkeit. Es ist deßhalb nicht mehr nöthig, daß ich mich über diese Angelegenheit heute noch des weitern verbreite. Wohl könnte ich den Hh. Manches mittheilen über die Kongregation u. drgl., wie sie am Gymnasium zu Feldkirch bestehen; ich könnte Ihnen auch sagen, daß dort unsere Landeskinder gegenüber den Ausländern stets zurückgesetzt werden. Die Ausländer, die das Pensionat besuchen, haben jederzeit den Vorzug; ich könnte weiter beweisen, daß das Gymnasium zu Feldkirch eigentlich aufgehört hat ein Landesgymnasium zu sein, indem es hauptsächlich eine Anstalt für Ausländer, namentlich für Söhne der ultramontanen Junker u. für Söhne schweizerischer Sonderbündler ist. Ich habe im Comité erklärt, daß ich der Meinung sei, mein Antrag sollte so angenommen werden, wie ich ihn gestellt habe, allein die Hh. Kollegen haben darauf bestanden, daß die Worte „wenn möglich“ beigesezt werden, nun, ich habe nachgegeben

(Seite 647) -----

u. darum ist der Antrag auch so eingebracht worden, wie ich ihn verlesen habe. Ich glaube nun, meine Herrn! wir können im Interesse des Landes wohl nichts anderes thun, als den Antrag wie ich ihn gestellt habe, mit dem Zusatz des Comité's, annehmen, wir werden uns dadurch die Dankbarkeit der studierenden Jugend u. ihrer Aeltern u. die Anerkennung des ganzen Landes ganz gewiß erwerben. (Bravo auf den Gallerien)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand) Die h. Versammlung hat den vom Comité niedergesetzten Antrag bereits vernommen, ich finde nicht, ihn noch einmal vorzulesen. Jene Herren, die ihn annehmen bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. - Ist angenommen.

Ganahl: Einstimmig! Einstimmig! hineinsetzen ins Protokoll.

Landeshauptmann: Ich bitte dieses habe ich zu bemerken, dieser Ausspruch steht dem Präsidenten zu u. nicht einem Einzelnen in der Versammlung. - Nun ist die Wahl eines Ersatzmannes für den H. Abg. Ganahl, der Landesausschußmitglied ist, vorzunehmen,

nachdem H. Getzner als Abgeordneter u. Ersatzmann des H. Ganahl im Landesausschuß von uns geschieden ist. Zur Wahl berechtigt sind in diesem Falle nur die Vertreter der Städte u. der Märkte; in dieser Beziehung hier also die Vertreter von Bregenz, Feldkirch, Bludenz u. Dornbirn. Da nun der Vertreter des Marktes Dornbirn, H. Fussenegger, bereits schon Mitglied des Landesausschusses ist, ebenso H. Ganahl u. Wohlwend, so kann sich daher die Wahl nur auf 2 beschränken, nämlich auf die Hh. Mutter u. Neyer. Ich bitte H. Riedl das Scrutinium zu führen. Es waren 5 Stimmzettel, wovon H. Mutter 3, H. Neyer 2 St. erhielt; Es ist also H. Mutter als Ersatzmann für H. Ganahl in den Landesausschuß bestimmt. Wir haben auch heute unsere Tagesordnung beendet. -

In der sichern Voraussicht, daß wir vielen u. wichtigen Arbeiten entgegengehen, betreten wir diesen Saal; über 2 Monate hatten wir ihn inne u. jetzt im Begriffe in die Heimath wieder zu kehren, möchte es Sie, verehrteste Herren! vielleicht drängen in kurzen Zügen die Ergebnisse unseres Wirkens sich selbst zurückzuführen. In dieser Voraussetzung will ich einige Winke geben u. hoffe die h. Versammlung wird es mir gestatten. Sollten sich Uebersehen oder Auslassungen in die folgende Darstellung eingeschlichen haben, so wollen sie selbe wegen der Eile u. wegen der nur kurz bemessenen Zeit als unfreiwillige Mängel entschuldiget halten. Vor allem will ich mit dem beginnen, was zunächst auf unser inneres Hauswesen sich bezieht: Der Gebahrungsbericht des Landesausschusses über die ihm anvertraute Geschäftsleitung war Gegenstand ihrer reifen Prüfung. Der Landesfond-Rechnungs-

(Seite 648) -----

Abschluß wurde von Ihnen einschließlich des Verw. Jahres 1862 genehmiget. Der von Tirol auch für Vorarlberg über den gemeinsamen Grundentlastungsfond gelegte Rechnungsabschluß, einschließlich des I. Semesters 1862 ist gleichfalls ihrer Berathung unterzogen worden. Es wurde von ihnen festgestellt die Art u. Weise der von Tirol auch künftig zu pflegenden Gebahrung der Grundentlastungsfonds-Verwaltung unter Wahrung der Kontrolle von Seite unseres Landes. Sie haben die Landespräliminare für die Zeit vom 1. November 1862, einschließlich 31. Dezbr. 1863 u. für das Solarjahr 1864 geprüft u. genehmiget. - Eine Geschäftsordnung, die den geregelten Verlauf unserer Verhandlungen erleichterte, ist Ihr Werk. Sie geben dem Landesausschusse eine Instruktion als Norm sowohl in Behandlung der ihm gesetzlich obliegenden Verrichtungen, als auch in Vollführung der ihm vom Landtage besonders zugewiesenen Geschäfte. - Stehen uns auch nur karge, gleichsam erborgte Mittel zur Verfügung, so wollten Sie dennoch in Anerkennung der Wichtigkeit, die Landwirthschaft zu fördern, dem im Lande erstandenen Landwirthschafts-Verein durch Beiträge in seinem Eifer u.

schönen Bestreben unterstützen. Uebergehend auf Beziehungen, die den engsten Kreis überschreiten, will ich Ihnen zuerst die Beschlüsse bezeichnen, die einzuführende Landesgesetze beabsichtigen: In erster Reihe darf ich wohl die Entwürfe einer Gmde.-Ordg. u. Gmde.-Wahl-Ordng. aufführen, offenbar die uns wichtigste Angelegenheit. Den Gesetz-Entwurf: die Bestreitung der Kosten zur Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen u. Pfründengebäude. Den Gesetzes-Entwurf über Schulpatronate u. Bestreitung der Kosten der Volksschulen. Den Gesetzes-Entwurf über Herstellung u. Erhaltung der nicht ärarial öffentl. Straßen u. Wege. Ein Landesgesetz die Gehalte der Lehrer u. Gehilfen an Volksschule auf die Congrua zu erhöhen. Den Gesetz-Entwurf betreffend die mit Tirol gemeinsamen Bestimmungen zur Landesvertheidigung u. das Statut über die Landesvertheidigung des Landes Vorarlberg. An diese reihe ich die Angabe der Beschlüsse zur Erwirkung eines Reichsgesetzes, es sind folgende: Zur baldigsten Entlassung eines Gesetzes über das Heimathsrecht mit Berücksichtigung der in Grundzüge niedergelegten Landesverhältnisse. Zur Erwirkung eines Gesetzes, wornach aus Reichsmitteln den Militär-Vorspannleistern u. Quartiergebern für ihre Leistungen volle entsprechende Entschädigung gebothen werde. Um Umänderung der bestehenden Strafprozeßordnung u. Wiedereinführung der Schwurgerichte. Um Vorlage eines Gesetzes zur zufriedenstellenden Regelung der den Pflichten der Kirchen-Patrone angemessen entsprechenden Rechte; ferner: Beschlüsse über Anträge auf Aenderungen bestehender Gesetze in Berücksichtigung der Rückwirkung auf die bestehenden Landes-Verhältnisse im Sinne des §. 19, Z. 1.

(Seite 649) -----

Wiedereinführung des Institutes der Gerichtsanwälte, u. deren Organisirung. - Die Zuweisung an den ordentlichen Richter der Entscheidung über den Rechtsbestand, der im Sinne des allerh. Patentens vom 5. Juli 1853 zu regulirenden Servituten u. Bezugsrechte u. um Enthebung des Landes von der Obliegenheit, die diesfalls ergehenden Streitkosten zu tragen. Die Hebung des Institutes der Landesvertheidigung durch Abkürzung der Dienstzeit im Kaiserjäger-Regimente u. Zulassung des Lostausches mit Leuten des Schützenkorps. Die Erwirkung einer Gesetzesvorlage, wodurch die den großen Pflichten der Gemeinden in Betreff der Volksschulen entsprechenden Rechte geregelt, ihr Einfluß auf selbe gesichert u. in richtiges Ebenmaß mit ihren Interessen u. Leistungen gebracht werde. Um Milderung der Uebertragungsgebühren bei Abhandlung verschuldeter älterlicher Anwesen. - Beschlüsse über selbständige Anträge u. Anträge des Landesausschusses: In das eidesstättige Gelöbniß der Landtagsabgeordneten die treue u. unverbrüchliche Festhaltung an der Landes- u. Reichsverfassung aufzunehmen; die Einflußnahme des Landes bei den aus dem

Landesschulfond zu leistenden Beiträge zu sichern; die Einziehung der k. k. Gendarmerie Posten im Lande zu verfügen. Bis zur Erlassung eines neuen Gesetzes in Betreff der polit. Ehekonsense die Ministerial-Verordnung vom 3. April 1850 wieder zur Geltung zu bringen. Bei Assentirungen der Militärflichtigen die Staatsausgaben durch Vermeidung von Entsendung ferner Kommissäre zu verringern. Die k. k. Regierung zu ersuchen, den Vätern der Gesellschaft Jesu die Leitung des öffentl. Gymnasiums zu Feldkirch nur gegen Erfüllung der allgemeinen Gymnasial-Vorschriften zu belassen. Bei der k. k. Regierung einzuschreiten, damit den Finanzwachmännern erst nach zufriedenstellenden Gutachten der Ehekonsens erteilt werde. - Eine Reg. Vorlage zu erwirken zur Ausarbeitung eines den Landesverhältnissen entsprechenden Forstgesetzes. Annahme eines Landeswappens. Ueberlasung des Archives des Aufgehobenen Stiftes Mehrerau an das Museum für Vorarlberg. - Gutachten über Reg. Vorschläge nach §. 19 Z. 2 der L. O.: über die besonderen bei Einführung des ersehnten Grundbuches zu berücksichtigenden Landesverhältnisse. Ueber eine Instruktion zur Revision des Grundsteuerkatasters u. der Instruktion zu Grunde gelegten Prinzipien. In Angelegenheiten der Gemeinden wurden von dem Landtage 30 Gesuche verschiedener Art erledigt. Dem Landesausschusse beschlossen Sie zur eigenen geschäftsmäßigen Behandlung nebst mehreren besonderen Einlagen, deren Aufzählung hier nur ermüden würde, folgendes beachtenswerthe zu überweisen: Die Entwerfung eines Statuts der im Lande einzuführenden Brandassekuranz als Landesanstalt. Die angeregte Rheinkorrektion. - Die Zahlungserwirkung

(Seite 650) -----

der vom Lande aus der Kriegsepoche bis 1802 angesprochenen rückständigen Entschädigung der Ausarbeitung eines Landesgesetzes in Betreff der Selbstbestimmung u. Leitung des Volksschulwesens Seitens der Gemeinde u. der Landesvertretung. -

Alles dieses konnte wohl nicht das Werk einiger Wochen sein. Es genüge die Bemerkung: 19 Comité beschäftigten 81 Ausschußmitglieder; bei unserer geringen Zahl konnte wenig Personenwechsel stattfinden. Lange Dezenien war die Landesvertretung bei Berathung der eigenen Sache abseits gelassen worden; in einer kurzen Spannzeit um nachzutragen, was zurückbliebe, geht über Menschenkraft. Der h. k. k. Regierung sind wir zum größten Danke verpflichtet, uns Vorlagen gebracht zu haben, die uns auf dem Wege der bessern Inneneinrichtung weiter führen, wir sind ihr auch zum Dank verpflichtet für das schnelle Entgegenkommen in manchen unserer Anliegen u. ich spreche nur wohl als Dolmetsch ihrer Gesinnung, meine Herren! wenn ich hier öffentlich unsern verbindlichsten Dank hiefür ausdrücke, u. Sie H. Landtags-Kommissär bitte ich, diesen unsern Dank zu hinterbringen. Auch Ihnen sind wir Anerkennung schuldig für die

gefällige, jederzeit bereite Leistung sowohl hier in der Versammlung, als außerhalb derselben in den Versammlungen der Comités sachliche Aufklärungen gegeben u. die Ansicht der Regierung uns offen dargelegt zu haben. - Vor wenigen Tagen erst gab sich in diesen Räumen Vaterlandsbegeisterung kund; sie galt der Abwehr äußerer Gefahr durch unsere Waffen. Hier in diesem Saale wehren wir indessen täglich u. stündlich in anderer Weise noch größere Gefahren ab; hier arbeiteten wir an des Friedens unzerreißbarem Gewebe, wir arbeiten gemeinsam mit andern Ländern des weiten Reiches, damit es alle decke, alle schirme; und dieses schöne Streben ist wahrlich des Lohnes u. des Dankes werth. Die mühevollen Werke des Friedens sind der größten Vaterlandsliebe stärksten Beweis, des guten Geistes edelsten Geschenke u. in ihnen wirkt fort u. fort, still u. bescheiden, kaum geahnet die höchste Vaterlandsbegeisterung; u. wie der Friede, des Menschen höchstes Gut, höher gilt als Krieg u. Waffe u. wie der, der den Frieden bringt, der Menschheit unsterblicher Wohlthäter ist u. bleibt, ebenso, meine Herren! gilt es uns für das Höchste, u. gilt uns über alles, die schöne grüne Friedespalme, die uns der geliebte Kaiser biethet, damit wir sie hinnehmen, pflegen u. erhalten, u. diese Palme zieht uns mächtig hin zu ihm u. über Berg u. Thal soll aus voller Brust u. mit der Liebe Begeisterung ertöne 3mal Hoch unserem geliebtesten Kaiser Sr. k. k. apostolischen Majestät, Franz Josef, hoch! hoch! hoch! (Begeistert stimmen die h. Versammlung u. die Gallerien ein)

Sohin erkläre ich diese Landtags-Session für geschlossen!

in dem Lande der Abgrenzung beizubringen, dass von Seite der k. k. Regierung der
 Katastrals-Abtheilung. Oben. Insekten Josef v. Horvath zur Leitung in dem Abgrenz-
 ung über die Instruktion zur Revision der Grundsteuerkatasters beauftragt worden
 ist. d. h. alle die mit der k. k. Regierung. nach dem übrigen Gegenstande
 der Revisionen in Bezug auf die in dem Lande befindlichen Grundbesitzer
 in Bezug auf die Revisionen als Abgrenzung der Grundsteuerkatasters
 ist vorzulegen. Dem H. Landesausschuss des Reichs.

Beide: Gehen Sie! Das Comité, welches zur Landesausschreibung eines
 Land über dem von der k. k. Regierung mitgetheilten Entwurf eines
 Revision der Grundsteuerkatasters in dem Lande Abgrenzung
 nach dem in dem Lande befindlichen Grundbesitzern
 nach dem in dem Lande befindlichen Grundbesitzern

„Auch das Reich. Abgrenzung sind es sich nicht nur die
 Abgrenzung in dem Lande, sondern auch in dem Lande
 der Katasters, einfallen mit der k. k. Regierung vom 8. Juni 1808

„XIII. Die k. k. Reg. Lit. N. 1089; bereits eingeleitet. Ein
 Revision der Grundsteuerkatasters
 nach dem in dem Lande befindlichen Grundbesitzern

„Grundsteuerkataster selbst beauftragt, wobei die, wie es sich
 von selbst versteht, wie die in
 der Abgrenzung der Grundsteuerkatasters zu beauftragt sind. Eine
 Abgrenzung der Grundsteuerkatasters in dem Lande

„ab dem Lande. Die k. k. Regierung Revision der Grundsteuerkatasters
 (Abgrenzung). - Das Comité stellt nun die Abgrenzung auf, dass die
 k. k. Regierung die Revision der Grundsteuerkatasters

„Abgrenzung der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande
 befindlichen Grundbesitzern. In dem Lande sind: „In dem Lande
 der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande

„Abgrenzung der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande
 befindlichen Grundbesitzern. In dem Lande sind: „In dem Lande
 der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande

„Abgrenzung der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande
 befindlichen Grundbesitzern. In dem Lande sind: „In dem Lande
 der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande

„Abgrenzung der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande
 befindlichen Grundbesitzern. In dem Lande sind: „In dem Lande
 der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande

„Abgrenzung der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande
 befindlichen Grundbesitzern. In dem Lande sind: „In dem Lande
 der Grundsteuerkatasters sind nach dem in dem Lande

Fortschreibung vom 29. August.

H. Gut der hiesigen Landung sammtlich, dass in dieser Abrechnung nicht alle gemein-
 schaftl. Verpflichtungen enthalten sind, als zum Beispiel die Verbindlichkeiten 4000 fl. - 5000 fl. und dass
 im Jahre 1861 gewisse Verbindlichkeiten zu betrachten. Die Hauptverbindlichkeiten sind in dieser
 Abrechnung mit Ablauf vom 1. Semesters dieses Jahres durch den Landtagspräsidenten
 in der Abrechnung dieses Jahres mit dem Spezial-Bericht beigefügt. Abrechnung zu über-
 geben ist es notwendig, dass der Landtagspräsident in dieser mit dem Landtagspräsidenten in
 Abrechnung der letzten Abrechnung zugehen. Weiter findet das Comité mit einer von
 der Landtag-Abrechnung nicht mehr zu betrachten. Es stellt somit folgenden Entwurf:
 1. Das J. Landtag sollte den Landtagspräsidenten ermächtigen mit dem Landtagspräsidenten
 in dieser über den gemeinschaftl. Landtag-Verpflichtungen eine entsprechende Abrechnung
 zu pflegen; 2. Das J. Landtag sollte seine Zustimmung dahin aussprechen, dass die
 Abrechnungsbearbeitung mit dem J. Bericht mit Art 342 ff. 81 Nr. 1, welche in dem Bericht,
 bezugnehmend auf die Abrechnung als Geschäftsbericht erscheinen, mit dem gemeinschaftl. Land-
 tagsbericht zu verbinden sein. 3. Weiter sollte der J. Landtag den Landtagspräsidenten
 im und dem bezüglichen Abrechnungsbearbeitungsbüro beauftragen die Abrechnung
 auszuführen und zu übermitteln. Sitzung vom 12. März 1863. Präses, Ober-
 Landtagspräsident, Landtagspräsident.

Zur Fortschreibung: Einmal können über diesen Gegenstand nicht mehr
 zu machen oder das Wort zu ergreifen. Nachdem niemand das Wort zu ergreifen
 gestattet ist, besteht die J. Hauptversammlung über diese Angelegenheit abzustimmen. (Art 342 ff.)
 Ich bitte um Abstimmung. 1. Programm: 1. Hauptversammlung der ersten Punkte 2.
 3. Programm: 1. Ich bitte um die J. Hauptversammlung das Wort nicht zu
 heranzulassen zu beabsichtigen.

Zweiter Punkt: Der J. Ober-Landtag hat am 13. v. M. die Sitzung mit einer
 Art: 1. ob die Abrechnung nicht in Betracht zu sein, dass der Landtag das Abrechnungsbüro in
 Mangel der Zustimmung nicht beauftragt, ob 2. ob dieselben genehmigt sind dem allgemeinen Bericht
 im Landtag aufzuführen, diesen Zweck erfüllt gleich wie in der Sitzung d. J. Bericht beigefügt
 werden sollte ist nicht abzuweichen, die nicht zu berücksichtigen. Weiter ist
 gegeben ist, nämlich bei einem Antragsfall in demselben Antragstellung einzureichen, was
 demselben mit dem Landtagspräsidenten zu betrachten. Das Ergebnis der Landtagspräsidenten
 besteht in folgendem: 1. dem vorgeschlagenen Bericht beifügt ist zum Teil die Landtag, zum
 Teil die Hauptversammlung. Ein Punkt ist, dass der Bericht nicht beigefügt werden
 kann; demselben soll sich mit dem vorigen Jahresbericht zusammenfassen ist in der Sitzung
 1860 beauftragt. Im Bericht und einem von der Landtag-Abrechnung der Landtag-
 Quoten von dem Landtag beauftragt, welche diesem im Bericht über die Abrechnung
 dem Bericht der Landtag-Abrechnung beigefügt ist, nicht zum Landtag nicht, welche

Oben in dem Ausschussstande von Österreich zu sein.

Genoss: Gegenstand der Untersuchung ist: „Das k. Landtag wollen beschließen: Es sei dem k. k. Staatsministerium das Ansuchen zu machen, dasselbe wolle unter Zustimmung eines verantwortlichen Schrift im Ministerium und k. k. Staatsrat, in welchem in der Sache vorkommenden von gesetzl. Anordnungen in Bezug auf das Unterrichts-Verfahren d. der Lehrerbildung in vollen Ausübung zu kommen, falls aber diese Anordnung nicht aufgegeben werden, das Ministerium das k. k. Staatsrat in der Sache zu entscheiden d. daselbst im Juli 1863/64 vorkommend zu beschließen. Das ganze Ministerium dieser Anordnungen genehmigt. Komitee ist dem vollen Abhangen und dasselbe in der Zukunft des Landes Verwaltung liegen, wie ist im Ministerium das k. k. mit dem Ansatze, dass nur dem „daselbst“ im Ministerium, wenn möglich, eingeleitet werden sollten. Das Komitee empfiehlt daher dem k. Landtag, dass die gegenständliche Anordnung zum Annehmen in folgenden Fassungen: „Das k. Landtag wollen beschließen: es sei dem k. k. Staatsministerium das Ansuchen zu machen, dasselbe wolle unter Zustimmung eines verantwortlichen Schrift im Ministerium und k. k. Staatsrat, in welchem in der Sache vorkommenden von gesetzl. Anordnungen in Bezug auf das Unterrichts-Verfahren d. der Lehrerbildung in vollen Ausübung zu kommen, falls aber diese Anordnung nicht aufgegeben werden, das Ministerium das k. k. Staatsrat in der Sache zu entscheiden d. daselbst, wenn möglich, im Juli 1863/64 vorkommend zu beschließen.“

Lausgang, den 14. März 1863.
 Anton Groll, Obmann. Genoss, Schriftführer.

Landtagskommission: Sind die Gründe noch genügend zu sein?

Genoss: Ich glaube in dem letzten Sitzung meine Meinung in einem solchen Sinne begründet zu haben, dass die k. k. die vollen Abhangen und daselbst eingeleitet werden, es sei daselbst wirklich ein Gebot der Notwendigkeit. Es ist daselbst nicht möglich, dass es nicht über diese Angelegenheit nicht nur das Ministerium, sondern auch das k. k. Landtag mitteilen über die Angelegenheiten d. daselbst, wenn sie zum Annehmen zu gelangen; es würde ihnen nicht gehen, dass daselbst, was die Landeskommission genehmigt das Annehmen nicht zuwidergeht werden. In Österreich, in der Provinz beschließen, haben jedwede der Meinung; es würde nicht sein können, dass das Ministerium in der Sache eigentl. vorkommend ein Landtagsministerium zu sein, in dem die Angelegenheiten nicht beschließen, nur durch die k. k. Landtag, was die Landeskommission d. die k. k. Landtag beschließen ist. Es ist in dem Komitee nicht, dass es dem Ministerium sei, wenn die Sache nicht zu kommen, man würde, wenn es nicht geht, aber in der k. k. Landtag haben den k. k. Landtag, dass die k. k. „wenn möglich“ eingeleitet werden, wie, es nicht möglich

